Ec X. 19

J. e.
0
176.

Uiber die kirchliche Regierungsform, bei den Katholiken.

herausgegeben
von
Bonifaz Schalk,
Benedictiner in Fulda.

Sicut S. Scriptura, ita et omnis traditio absolute repugnat praetenso juri Romani Pontificis conferendi jurisdictionem Episcopis.

Febronius.

Frankfurt und Leipzig.
1789.

Vorerinnerung.

Da ich diese Abhandlung dem Drucke übergebe, so betheure ich feyerlich, daß es weit von meinen Absichten entfernt ist, der heiligsten Person Seiner päbstlichen Heiligkeit und den von der höchsten kirchlichen Würde unveräusserlichen Rechten zu nahe zu treten. Ich bekenne es mit der tiefsten Verehrung, die ein Sohn dem Oberhaupte seiner Kirche erweisen kann, daß der römische Pabst

der Oberaufseher und Primas der ganzen Kirche, der Mittelpunkt der Einigkeit, und von Gott mit der dazu erforderlichen Jurisdiction versehen sey, und daß ich ihm, so wie alle Katholiken immer, den canonischen Gehorsam mit voller Ehrerbietigkeit leisten muß. Dieses werde ich auch jederzeit aus allen Kräften zu vertheidigen suchen. Nur jene Behauptungen, die man in den ersten Jahrhunderten der Kirche nicht kannte, die erst die falschen isidorianischen Decretalen veranlaßten, und die erst von niederträchtigen Schmeichlern der römischen Kurie in den Gang gebracht

wur=

wurden, nur diese bestreite ich und zwar hauptsächlich auch aus dem Grunde, weil eben durch solche überspannte Behauptungen das päbstliche Ansehen mehr geschmälert und verdunkelt, als erhoben und verbreitet wird. Unter diese gehört vorzüglich das vom Isidor gestiftete, von Gregor behauptete, von Bellarmin und seinen Schülern bis auf unsere Zeiten so hoch gepriesene System einer römischen kirchlichen Monarchie. Ich werde den Ungrund desselben in diesen Blättern zeigen, ohne jedoch von einem Ende zum andern auszuschweifen. Sollte aber dennoch wider mein Wissen und Willen

ein oder der andere Satz mit einfliesſen, der weniger mit den reinſten Geſinnungen meiner Kirche harmonirte, ſo bin ich bereit, wenn man mich vom Gegentheil gründlich überzeugt, das Anſtößige ganz zurücke zu nehmen. So hoffe ich, als Freund der edelſten Wahrheit, dieſelbe unpartheyiſch ſagen zu können, ohne durch ein ſolches Beſtreben auf andere Irrwege auszugleiten. Geſchrieben im Hornung 1789.

Uiber die kirchliche Regierungsform.

Adtendite vobis et vniuerso gregi, in quo vos posuit Spiritus Sanctus Episcopos regere *Ecclesiam Dei.*

Act. Apost. XX. 28.

§. I.

Es ist eine bei den Katholiken schon vestgesetzte, gegen ihre Glaubensgegner schon von so vielen hinlänglich erklärte Wahrheit, daß Christus seiner Kirche eine, obgleich geistliche, Gerichtsbarkeit über die Glieder derselben hinterlassen habe, und daß sie aus diesem Grunde eine ungleiche Gesellschaft ausmache, in der Einige über die Uibrigen gesetzt sind, und denselben die göttliche Geheimniße ausspenden; Andere aber von denselben beherrscht werden, und

die geistlichen Güter empfangen. (a) Allein nicht so einig ist man, wenn es auf die Frage ankömmt, wer diese von Christus seiner Kirche verliehene Gewalt, besonders die höchste Kirchengewalt auszuüben habe? Wem eigentlich dieses Recht zustehe? und was für eine Regierungsform es sey, mit welcher die Kirche beherrscht werden müsse? Es ist die Frage, und zwar die noch immer im Streite liegende Frage, ob es die Aristokratische, Demokratische oder Monarchische sey? Jede dieser drei Regierungsformen haben angesehene Vertheidiger unter den Gottes- und Rechtsgelehrten auf ihrer Seite. Vielleicht bin ich aber so glücklich einen Ausweg zu finden, wo die endliche Entscheidung nicht schwer fallen wird.

§. II.

Aus der heil. Schrift erhellt (b) schon hinlänglich, daß Christus, obschon er nicht mehr sichtbarlich unter den Menschen wandelt, demohngeachtet doch noch das Haupt und

(a) Ich setze hier diese von allen Katholiken angenommene Behauptung, als hinlänglich bewiesen, zum voraus, weil ich mich hier in keine polemische und tief dogmatische Lehren einlassen kann, noch auch mich in selbe einzulassen, einige Lust habe. Ich überlasse dieses Geschäft dem Theologen, oder auch dem Kanonisten, der sichs zum Beruf machen will, mit Vorbedacht von dieser Materie weitläuftig zu handeln.

(b) S. Brief Pauli zu d. Kol. I. 18. II. 10. zu d. Ephes. I. 20. IV. 15. V. 23.

und der Herr seiner gestifteten Kirche ist, als solcher dieselbe noch regiere, mit seinem Geiste beständig bei ihr bleibe, sie, als seine Braut, nie verlassen, und ihr bis an das Ende der Welt beistehen werde. Deswegen ist es auch keinem Zweifel unterworfen, daß die kirchliche Regierungsform, in Rücksicht auf diesen ihren unsichtbaren Beherrscher monarchisch sey, oder vielmehr eine Christokratie müsse genennet werden; doch dadurch wird die oben aufgeworfene Frage noch nicht aufgelößt; denn diese geht nicht darauf, was für eine Regierungsform bei der Kirche in Rücksicht auf ihr unsichtbares Oberhaupt Jesus Christus statt finde, sondern nach was für einer Regierungsform dieser göttliche Richter seine Kirche durch die von ihm selbst bestellte Diener will beherrscht haben? Bei so gestellter Frage wird man leicht einsehen, daß sie nicht durch leere Vernunftschlüße, nicht durch spitzfindige Räsonnements, sondern allein aus der Schrift, und der Erblehre könne beantwortet werden. Es kömmt hier darauf an, daß man erst die Würde des Apostelamtes, des darauf gegründeten Bischoftumes, und des Primats des Petrus untersuche, um daraus auf eine Regierungsform der Kirche folgern zu können, und da folgt's von selbsten, daß man keine gültigern Beweise, als aus Schrift und Vätern hier vorbringen könne.

§. III.

Ich will also zuerst diejenigen Schriftstellen aufsuchen, in welchen man die Gründung der apostolischen Würde, die Einsetzung des Apostelamtes, und die demselben beigefügte geistliche Macht und Gerichtsbarkeit deutlich erkennen kann. Sie sind folgende: Der heil. Lukas erzählt uns (a) daß Christus, nachdem er eine ganze Nacht auf dem Berge mit Beten zugebracht hatte, seine Jünger zusammenberufen und zwölfe aus ihnen erwählet habe, denen er den Namen Apostel gab. An diese, sagt Matthäus (b), stellte er die Frage, wen man für den Sohn Gottes halte. Sie sagten die verschiedenen Meinungen, welche man davon hegte. Jesus wollte aber nun auch die ihrige wissen. Der einzige Petrus machte ihm dann das Bekenntnis, daß er Christus, der Sohn des lebendigen Gottes sey. Hierauf gab ihm Jesus die heilige Zusicherung: Selig bist du Simon, Sohn des Johannes: weil dir dies nicht eine menschliche Wissenschaft, sondern mein himmlischer Vater geoffenbaret hat. Ich sage dir daher: du bist Petrus, und auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen, welche von der ganzen Macht der Hölle nicht

(a) K. VI. V. 15.

(b) Matth. XVI, 15 - 19.

nicht wird überwunden werden. Dir werde ich somit die Schlüssel des Himmels geben: was du immer auf Erden bindest, soll auch im Himmel gebunden seyn, und was du immer auf Erden auflösest, soll auch im Himmel aufgelöset seyn. Gleiche Versprechungen machte auch Christus den übrigen Aposteln. Gewiß, ich sage es euch, was ihr immer auf Erden binden werdet, soll auch im Himmel gebunden seyn, und was ihr immer auf Erden auflösen werdet, soll auch im Himmel aufgelöset seyn (a). Die Fülle dieses großen Versprechens erhalten sie auch wirklich nach seiner Auferstehung, da er die weitumfassende Worte zu ihnen sprach: Friede sey mit euch: wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch. Hierauf blies er sie an, und sagte ihnen: Nehmet hin den heiligen Geist. Wem ihr die Sünden vergebet, dem sind sie vergeben. Wem ihr sie nicht nachlasset, dem bleiben sie (b). Uiberdies ertheilte Christus noch einmal dem Petrus mit wiederhohlten Worten, nachdem derselbe ihm die aufrichtigste Versicherung seiner Liebe gegen ihn gegeben hatte, den Befehl, daß er seine Schaafe

(a) Matth. XVIII. 18.

(b) Joh. XX. 21 und folgende.

und Lämmer weiden solle. **Weide meine Schaafe**, sind die Worte des Hilandes beym heil. Johannes (a), **weide meine Lämmer**. Da endlich Jesus zum Himmel auffahren wollte, so redete er alle noch einmal mit folgenden Worten an: **Mir ist aller Gewalt im Himmel und auf Erden gegeben: gehet also hin, lehret alle Völker, und taufet sie im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes. Lehret sie alles das zu halten, was ich euch immer befohlen habe. Sieh! ich bin allezeit bei euch bis zum Ende der Welt.** (b) Unser Erlöser lies dann auch den versprochenen heil. Geist über sie kommen, der sich auf einem Jeden von ihnen setzte, und sie erfüllte, wie uns dieses die Apostelgeschichten (c) erzählen.

§. IV.

Ich gestehe es gerne, daß einige von diesen Schriftstellen angewendet werden, um grade das Gegentheil von dem zu beweisen, was ich aus denselben zu folgern Willens bin. Allein diese Herrn haben das Schicksal, das so viele haben, welche erst eine Meinung, ohne hinlängliche Beweise für dieselbe zu haben, annehmen, und

nun

(a) Joh. XXI. 15 und folgende.

(b) Matth XXVIII. 18 et seqq.

(c) Act. Apostolorum II. 1. et seqq.

nun für dieselbe streiten wollen; die heilige Schrift muß dann herbeigezogen werden, und was sie in selber zu finden wünschen, das überreden sie sich auch leicht in selber gefunden zu haben, sie glauben in selber den ganzen Beweis ihrer zu übereilt angenommenen Meinung zu sehen. Jene, welche verschiedene von den oben angeführten Schriftstellen verdrehen, nehmen erst die Meinung an, Petrus allein habe unmittelbar von Christus die heilige Kirchengewalt bekommen, und von diesem sei sie dann den übrigen Aposteln mitgetheilt worden; aus diesem angenommenen Satze folgerten sie nun, daß die Bischöffe ihre Gewalt nicht unmittelbar von Gott empfangen hätten. Und nun die Beweise? Die heil. Schrift, weil sonst kein anderer Beweis hier geltend gemacht werden kann, sollte sie ihnen darleihen; und aus dem Grunde führten sie die oben angeführte Stelle aus dem heil. Matth. XVI. 15 und folgende Verse an. Sie folgern daraus selber, daß allein Petrus und seine Nachfolger auf dem römischen Stule die Grundsteine der Kirche seien, daß nur er unmittelbar von Christus die Kirchenschlüssel empfangen habe, und daß alle heil. Gewalt nur durch ihn auf die übrigen Aposteln, und durch deren Nachfolger auf alle Bischöffe gekommen sei. Ohne mich hier in unnütze Dispute einzulassen, will ich nur die Erklärungen aufsuchen,

welche die heil. Väter, und andere große Männer, die sich mit der heil. Schrift ganz bekannt gemacht hatten, von dieser Schriftstelle uns hinterlassen haben, und ich werde selbst dadurch in den Stand gesetzt werden, den Folgerungen näher zu kommen, die ich aus derselben und den übrigen ziehen werde.

§. V.

Die heiligen Väter haben diese Stelle auf verschiedene Art erklart. Und zwar verstehen viele unter ihnen unter dem Ausdrucke: **diesen Felsen** (Petram hanc), den Glauben oder das Bekenntnis, das Petrus von der Gottheit Jesu Christi machte. Dieser Meinung sind Hilarius (a), Gregor von Nyssa (b), Chrysostomus (c) Ambros (d), Gregor der Grosse (e), Theodoret (f). Man will sogar Kommentarien von fünf und dreißig Vätern, und alten wichtigen Schriftstellern gefunden haben, welche diesen Text eben so erklären. Ja! der berümte Kirchengeschichtschreiber Natalis

(a) Lib. VI. de trinit. n. 36. 37.

(b) In opere: de adventu Domini.

(c) Homil. 55 in Matth. et orat. II contra Judaeos.

(d) *Lib.* VI in *Lucam* und in cap. XI. Epist. ad Ephes.

(e) *Lib.* IV. Epist. 38. edit. nov.

(f) Epist. 77. pag. 947.

lis Alexander hat selbst von römischen Päbsten Zeugnisse gesammelt, welche diese Schriftstelle nicht anders verstehen (a). Sie sind vom heil. Leo, von Hadrian I., Niclas I., Stephan VI., Innozenz II., und Urban II. Zu diesen kommt noch, daß selbst die Kirche diese Meinung zu hegen scheint, weil sie in der Messe auf dem Vorabende des Festes der heil. Apostel Petrus und Paulus diese Kollekte vorschreibt: Praesta, quaesumus omnipotens Deus, vt nullis nos sinas perturbationibus concuti quos in apostolica confessionis petra solidasti (b).

Andere behaupten, durch diesen Ausdruck werde Jesus Christus bedeutet, weil er in der That die Grundveste und das Haupt der Kirche sei. So sagt der heil. Augustin (c): „Die Kirche ist auf den „Felsen gegründet, von dem Petrus den „Namen erhielt; denn der Felsen hatte „seinen Namen nicht vom Petrus, sondern „Petrus vom Felsen, gleichwie Christus „nicht von dem Christen, sondern der Christ „von Christus seinen Namen empfangen „hat. Deswegen sagt nämlich der Herr: „**Uiber diesen Felsen will ich meine „Kirche bauen**, weil Petrus gesagt hat-

 „te:

(a) Siehe Histor. Eccles. Tom VIII. pag. 375 edit. Paris.

(b) Siehe das römische Meßbuch.

(c) Tract. CXXIV in Joannem.

„ te: Du bist Christus der Sohn des „ lebendigen Gottes. Uiber diesen Fel- „ sen also, sagt er, den du bekannt hast, „ will ich meine Kirche bauen. Denn der „ Felsen war Christus, über welche Grund- „ veste Petrus selbst errichtet wurde. Nie- „ mand kann nämlich eine andere Grund- „ veste neben der legen, welche schon ge- „ legt ist, welche Jesus Christus ist " Das Nämliche sagt dieser große Kirchen- lehrer in seinen Wiederrufungsbüchern (a). Eine ähnliche Erklärung hievon macht auch der heil. Hieronymus (b), Theodoret (c). Merkwürdig sind die Worte Hildeberts Erz- bischoffes von Tours, der es im zwölften Jahrhunderte noch predigte (d): „ Die „ Kirche ist klein wegen der geringen An- „ zahl der Auserwählten, nicht aber wegen „ der Menge der Berufenen. Obschon sie „ aber klein ist, so ist sie doch unüber- „ windlich, weil sie mit Grundvesten beve- „ stiget ist. Denn sie hat ihre Grundve- „ ste auf dem Felsen, das heißt in Chri- „ stus. Denn der Felsen war Chri- „ stus. Daher sagt der Herr zum Petrus: „ Und ich sage dir, weil du Petrus

„ bist,

(a) Retractionum lib. I. cap. 21.

(b) In cap. VII. S. Matthaei.

(c) In cap. III. Epist. I. ad Corinth.

(d) Sermone IV. in dominic. Palm. pag. 374. nach der im J. 1708 erschienenen Ausgabe seiner Werke.

„ bist, und also von mir Felsen (Petra)
„ so genennt wirst; und über diesen Felsen,
„ von dem du den Namen Petrus hast,
„ will ich meine Kirche bauen.“

Die gemeine Meinung ist dennoch diejenige, wodurch verschiedene Väter und Schriftausleger die oben berührte Ausdrücke zwar vom Petrus verstehen, aber mit der Einschränkung, daß, gleichwie Petrus, da Christus alle fragte, in seinem und seiner Mitjünger Namen antwortete, daß, sage ich, eben so durch die Ruckantwort Christi, obschon sie nur an Petrus gerichtet war, auch alle übrige Apostel verstanden wurden, weil alle in der That die Grundveste der Kirche sind, wie uns der Text beim heil. Paulus in seinem Briefe an die Ephesier II. 20 und in der geheimen Offenbarung XXI. 14. genugsame Beweise darbietet. Ueberhaupt also zu reden, so ist Christus die einzige und erste Grundveste seiner Kirche, und wenn man vom Petrus sagen will, daß er die zweite und ministerielle Grundveste sei, so muß dieses auch von den übrigen Aposteln behauptet werden. Jedoch so, daß es Petrus mit dem Vorzuge des Primats sey. Man kann hierüber den Origenes (a), Hieronymus (b), Au-

(a) Tract. I. super cap. 16 Matthaei tom. II. opp. pag. 22 edit. Paris. de Ao. 1604.

(b) Lib. I. adv. Jovin. tom. II opp. pag. 27 edit. Francof.

Augustinus (a), heil. Leo (b), Theophylaktus (c), Eucherius Episc. Lugdunensis (d), Paschasius Rathbertus (e), Hinkmarus (f), Odo von Cluny (g) und den Petrus von Blois (h), zu Rath ziehen, und man wird hinlängliche Bestättigung dieser Wahrheit finden. Gratian nahm selbst mit dem heil. Augustinus (i) und dem heil. Zyprian (k) diese Erklärung an. Im achten Jahrhunderte wurde es auch allgemein behauptet, daß die Macht das Evangelium zu verkündigen, und die Kirche zu regieren, alle Apostel gleichmäßig empfangen hätten. Deswegen hat sogar der unverschämte Betrüger, der sogenannte Jsidor, in einem seiner falschen Briefe, den er dem Pabste Anaklet unterschoben hatte, diese den Aposteln gleichmäßig zukommende Macht behauptet. Gratian

(a) Tractat. CVIII in Joan.

(b) Sermone III in Anniversario die suae adsumtionis ad Pontificatum. cap. 3.

(c) Supra Matth. XVI.

(d) Hom. de Nat. Petri.

(e) Lib. IV in Matth.

(f) Epist. XXXIII. ad Hincmarum laudun. cap. 20.

(g) Lib. IV Collat. cap. 19.

(h) Serm. XLIV.

(i) Causa XXIV. Quaest. 1. can. 6.

(k) Can. 18.

tian hat uns von diesem Briefe ein Bruchstück aufbewahret (a). So viele und so wichtige Zeugnisse haben wir also für die oben auseinander gesetzte Erklärung, deswegen sagt der berümte Bischoff von Meaux (b), der grosse Bossuet: „ Wenn auch einige Schriftausleger diese Worte: **Die Pforten der Höllen werden sie nicht überwältigen**, auf den Felsen oder den Petrus ausdeuten, so sind diese doch nur sehr Wenige an der Zahl, und wir können gegen einen von ihnen Tausend für die gegenseitige Erklärung aufstellen.

§. VI.

Die Gegner des bischöflichen Ansehens nehmen den bekannten Text beim heil. Johannes (a) auch zu ihrer Schutzwehr an, und wollen aus selbem eine monarchische Macht des heil. Petrus über die Kirche folgern, um so das päbstliche Ansehen zum Nachtheil des bischöflichen zu erhöhen. Sie sagen, aus dieser Schriftstelle erhelle offenbar, daß nur der einzige Petrus, obschon die übrigen Jünger und Apostel gegenwärtig gewesen wären, unabhängig von den übrigen Seelenhirten eine unbegränzte, und auf

(a) Dist. XXI. can. 2.

(b) Defens. Declar. Cleri gall. *Lib.* XV. cap. 34.

(a) XXI, 15 und folgende.

auf keine Art eingeschränkte Gewalt zu lösen und zu binden empfangen habe, und so auch nur allein die Nachfolger auf dem Stule des Petrus. Doch diese Schrifterklärung ist, wie die vorhergehende, hier verdrehet, und ganz jener der heil. Väter entgegen, welche uns belehren, daß die in dem oben angeführten Texte liegende Worte von Christus zu allen Oberhirten der Kirche in der Person des Petrus seien gerichtet worden. Jedoch so, daß Petrus hier Vorzugsweise die Gewalt als Primas, und als Apostel bekam, und in dieser letztern Rucksicht die Gewalt aller Apostel gleich war.

So sagt der heil. Augustinus (a): „Er nicht allein hat unter den Jüngern „den Vorzug verdient, die Schaafe des „Herrn zu weiden: sondern, wann Christus nur zu einem redet, so will er dadurch nur die Einigkeit empfehlen, und „zwar dem Petrus zuerst, weil Petrus unter den Aposteln der erste ist. Der heil. Ambros erklärt sich über diese Stelle so: (b) „Dreimal wurde es von dem Herrn „wiederholt: Weide meine Schaafe, und „was für Schaafe, und was für eine „Heerde nahm denn da der heil. Petrus „unter seine Obsorge? Allein er hat sie „sowohl mit uns aufgenommen, als wir

„alle

(a) Serm. CVIII cap. 4 de Diversis.

(b) Lib. II. de dignit. sacerd. cap. 2.

„ alle sie mit ihm aufnahmen.“ Der heil. Basilius redet noch deutlicher (a) „ Dies werden wir von Christus selbst ge„ lehrt, da er den Petrus nach sich zum „ Hirten seiner Kirche gesetzt hat. Pe„ trus liebst du mich mehr, als diese? „ Weide meine Schaafe. Und er „ hat dann beinebens allen Hirten und Leh„ rern die nämliche Gewalt gegeben.“ So sprechen auch noch viele andere. Es folgt also aus ihren Erklärungen, daß diese Worte auch auf alle Apostel gehen, und daß aus dem, daß sie zum Petrus gerichtet waren, nichts weiter als der Vorzug, den er vor den übrigen Aposteln habe, könne geschlossen werden, und dieser Vorzug bleibt immer unbeschadet, wenn auch den beistehenden Aposteln unmittelbar die Obsorge über die Schaafe, da Christus diese Worte sprach und dieses Hirtenamt übergab, ist übertragen worden, wie dieses nach dem Ausspruche der heil. Väter auch wirklich geschehen ist. Sogar die Kirche belehrt uns deutlich genug, daß die Macht, die Heerde Christi zu weiden, nicht blos und besonders dem Petrus und seinen Nachfolgern eigen sei, sondern daß diese allen Aposteln und so auch allen Bischöffen gemein sei, da sie in der Messe in der Präfazion von den Aposteln singen läßt: Es ist billig und heilsam, daß wir dich, o

Herr

(a) Constit. monast. cap. 22.

Herr, fusfällig bitten, daß du, ewiger Hirt, deine Heerde nicht verlassest, sondern durch deine Apostel beständig beschützest, damit sie von diesen nämlichen Vorstehern regieret werde, welche du als Stellvertreter deines Werkes zu Hirten gegeben hast, und daß sie derselben vorstehen. Ja! Petrus selbst sagt zu seinen Priestern (a): Weidet die Heerde Gottes, welche unter euch ist.

Ich weiß es unterdessen wohl, daß die Schulen, wenigstens ehemals, hier einen wichtigen Unterschied bei den Ausdrücken: Lämmern und Schaafen finden wollten und sagten, daß Petrus dadurch, daß ihm die Sorge über die Schaafe sei anvertrauet worden, die Sorge über die Bischöffe, und durch die Obsorge über die Lämmer, die Sorge über die übrigen Glaubigen erhalten habe; doch diese Unterscheidung ist so lächerlich, so grundlos, so spitzfindig, und einer Chimäre so ähnlich, daß sie gar keine Widerlegung verdient. Im Alterthume ist sie ganz unbekannt, und man hat sie nur in den neuern Zeiten dazu ausgedacht, um eine absolute, unumschränkte, monarchische Macht für den Pabst, vertheidigen zu können.

§. VII.

(a) 1 Petri V. 2.

§. VII.

Was für einen Schluß kann ich aber denn nun aus den oben §. III. hingesetzten Schriftstellen machen? Ich denke, er wird nicht weit ausgeholt werden müssen; denn diese Stellen sind so klar, daß es nicht schwer fallen kann, unmittelbare Folgerungen daraus zu ziehen. Und welche sind diese? Es sind folgende: 1) Irren sich diejenigen sehr, welche vorgeben, Petrus habe allein unmittelbar die Regierung der Kirche von Christus erhalten, die übrigen Apostel aber, hätten die Gewalt und Gerichtsbarkeit, die sie ausgeübt haben, vom Petrus empfangen. 2) Kann es nicht geläugnet werden, daß, obschon Christus den Anfang der Kirchengewalt den Petrus übertragen, und ihm auf eine vorzügliche Art den Gebrauch derselben überlassen habe, daß nichts destoweniger auch die übrigen Aposteln die Gewalt, die Christus selbst von seinem Vater erhalten hatte, zum nächsten von ihm empfangen haben. Deswegen sagt auch der heil. Paulus, (a) daß nicht der einzige Petrus, sondern alle Apostel als Hirten und Lehrer bestellt worden seien zu Vollziehung der Heiligen, zum Werke des Dienstes, und zur Erbauung des Leibs Christi. Ja! er nennt sich selbst einen Apostel,

(a) Ad Ephes. IV. 11 et 12. 1 ad Cor. XII. 28. und folgende.

postel, der das Apostelamt nicht von Menschen, nicht durch Menschen, sondern durch Jesum Christum empfangen habe. (a)

§. VIII.

Es scheint, die Vertheidiger der päbstlichen Monarchie (*) sahen die Wichtigkeit dieser Gründe selbst ein; denn sie suchten alle Mittel auf, um den klaren buchstäblichen Sinn der heil. Schrift auszuweichen, und nahmen daher zu grundlosen Distinktionen ihre Zuflucht. Der P. Viator von Kokaleo schreibt (b) daher, daß die Lösungs- und Bindungsgewalt, welche Christus den Aposteln unmittelbar ertheilt habe, sich nicht auf eine äußere, sondern innere Gerichts-

(a) ad Gal. I. 1.

(*) Um auch hier mich gegen üble Ausleger zu schützen, so bekenne ich, daß ich kein Feind der kirchlichen Monarchie bin in dem Verstande, wie solche die französischen Theologen und Canonisten nehmen, sondern in dem Verstande, wie Bellarmin und seine Nachfolger diesen Ausdruck auf das Kirchenregimet angewendet haben. Allein auch dieses Wort Monarchie, so wie jedes, womit die gewöhnlichen Regierungsformen bezeichnet werden, ist passend genug, um das auszudrücken, was kirchliche Regierungsform heißt.

(b) in epist. volum. adversus Justum Febronium pag. 36 et seqq. Diese Schrift kam unter dem erdichteten Namen *Italus* heraus.

richtsbarkeit beziehe. Allein dies sind Worte, sinnlose Worte, und diese gedichtete Unterscheidung hat nirgendswo ihren Grund. Denn so viel wissen wir aus der Schrift, daß Christus die nämliche Gewalt, die er von seinem Vater erhalten hatte, auch auf die Aposteln übertragen habe. Wo lesen wir aber nun, daß die Gewalt unsers Herrn über seine Kirche nur auf das Innere sei eingeschränkt gewesen? Ist aber diese nicht so beschaffen, so kann auch jene der Aposteln nicht so beschaffen sein. Der heil. Matthäus belehrt uns ferner, (a) daß die höchste geistliche Gewalt ihre Hauptkraft in dem Rechte zu exkommuniziren äußere. Nun aber erhellet aus den Worten des nämlichen Evangelisten, welche auf die obberührte Stelle folgen, daß dieses Recht, welches unläugbar auf eine äußere Gerichtsbarkeit sich gründet, allen Aposteln unmittelbar von Christus sei ertheilt worden. Wollen wir nun weiter gehen, und das Betragen der ersten Aposteln betrachten, so werden wir neue Bestättigung von dem bekommen, was ich behaupte. Wir wollen z. B. den heil. Paulus beobachten? Was thut er? Er ordnet die Kirchen, setzt Bischöfe ein, macht Gesetze, und bestraft die Uebertreter derselben, und mit was für einem Rechte? Er kann freylich kein anderes vorschützen, als das Recht, so ihm das Apostelamt giebt,

(a) XVIII. 15. und folgende.

von welchem er den Beweis gegen seine Gegner führt, daß er es von Jesus Christus empfangen habe. Man kann endlich auch keine Stelle aus einem heil. Vater ausfindig machen, in welcher man diese Distinkzion zwischen äußerer und innerer Gerichtsbarkeit antrift, um dadurch dem Petrus allein und zwar ausschliesungsweise die äußere Gerichtsbarkeit, den übrigen Aposteln aber nur die innere zuzueignen.

§. IX.

Wir können vielmehr den Beweis auf eine einleuchtende Art führen, daß die Gewalt, welche den Aposteln von Christus ist ertheilt worden, ihrer Wesenheit nach bei allen eine gleiche, vollständige, auf keine gewisse Districkte oder Provinzen eingeschränkte Gewalt gewesen sei, die jeder für sich so hatte wie alle, als alle so, wie jeder Einzelne. Denn Christus schickte alle Apostel und nicht den Petrus allein mit der nämlichen Gewalt, die er von seinem Vater erhalten hatte, die gewiß unbegränzt, vollständig, und in keinem Stücke, das zur Regierung der Gläubigen, als wesentlich angesehen werden kann, eingeschränkt war, hin in die ganze Welt, das Evangelium überall zu predigen, und Jene zu regieren, welche sich dem Evangelium unterworfen hatten. Deswegen scheut sich selbst Paulus

nicht

nicht zu sagen: (a) „ der mit dem Petrus „ im apostolischen Amte unter der Beschnei„ dung wirkte, hat auch mit mir unter den „ Heiden gewirket.“ Und weiter da er die Größe seines apostolischen Amtes beschreibt, spricht er (b), daß ohne dasjenige, was auswärts ist, sein tägliches Anliegen, und Sorfältigkeit für alle Kirchen ihm immer beschäftige. Und welche schöne Beweise könnte ich nicht aus den heil. Vätern für diese Behauptung anführen? unzählige Stellen bieten sich aus denselben dar, aus dem sie immer mehr bevestiget werden kann. Wie deutlich sagt Zyprian (c), daß alle Apostel das nämliche waren, was Petrus, daß sie auf gleiche Art gleiche Ehre, gleiche Gewalt gehabt hätten? Wie schön drückt sich nicht Ambrosius (d) aus, da er sagt: „ Auch Paulus war nicht unwürdig, in das apostolische Kollegium aufgenommen zu werden, der leicht mit dem Ersten in den Rang kann gesetzt werden, und keinem an selbem weichet; denn derjenige, der keinem zurücksteht, macht sich den übrigen gleich.“ Wie bestimmt redet nicht der heil. Augustin (e):

(a) ad Galatas II. 8.

(b) II. ad Cor. XI. 28.

(c) libr. de vnit. Ecclesiae.

(d) lib. II. de spir. sanct.

(e) Serm. 149. de verb. Act. X. et serm. 295. in Nat. App. Petr. et Paul.

„ Hat wohl Petrus diese Schlüssel allein „ erhalten, und nicht auch Paulus? hat „ sie Petrus erhalten, ohne daß sie Jo„ hannes und Jakobus, und die übrigen „ Apostel empfangen haben.“ Ich übergehe hier die Stellen des heil. Basilius (a) die ich schon oben §. VI. angeführt habe, des heil. Hieronymus (b), des heil. Theophylakt (c), Zyrillus von Jerusalem (d), Hilarius (e), Gaudenz (f), und des ehrwürdigen Beda (g), damit ich nicht zu weitläuftig werde, und ich berufe mich hier noch lediglich auf das, was ich schon am Ende des §. V. und §. VI. gesagt habe. Ich hoffe, man wird hier Beweise genug finden, um die Wahrheit meines Satzes dadurch zu erhärten, wenn man anderst ohne Vorurtheil sehen, hören, fühlen will.

§. X.

Ohngeachtet dieser Behauptung muß man dennoch eingestehen, daß dem Petrus in der Ausübung dieser geistlichen Gewalt ein

(a) Monast. const. cap. 23.

(b) *Lib.* I. adv. Jovin.

(c) super Matth. XVI., die auch schon einmal zitirt ist.

(d) lib. 12. in Joan.

(e) de trinit. *Lib.* VI. N. 33.

(f) Orat. 16. in die suae ordinat.

(g) *Lib.* VI. cap. 16. super Matth.

ein besonderer Vorzug ist ertheilet worden, welchen man unter dem Namen Primat unterscheidend gemacht hat; denn so viel erhellt immer aus den angeführten Stellen des heil. Matthäus (a), und Johannes (b), daß der Petrus einen gewißen Vorzug für den übrigen Aposteln erhalten hat; weil Christus selbst, da er den Aposteln die geistliche Gerichtsbarkeit über seine neugestiftete Kirche übertrug, dem Petrus zuerst dieselbe ertheilte, und auch zu ihm besonders sagte: **Dir will ich die Schlüssel des Himmelreichs geben** ꝛc. Sogar nachdem alle Apostel ihren Sendungsbrief zum Predigen des Evangeliums empfangen hatten, übergab Christus seine neue Heerde der besondern Obsorge des heil. Petrus, da er ihm zum wiederholtenmale befahl: **Weide meine Schaafe, weide meine Lämmer.** Diesen besonders erhaltenen Vorzug des H. Petrus können wir auch daraus erkennen, weil die Evangelisten, so oft sie die Apostel herzählen, nicht allein den Petrus allzeit zuerst nennen, sondern auch sagen, daß er wirklich der Erste gewesen sei. So geschieht es beim Heil. Matthäus (c), Markus (d), Lukas (e) und in den Apostelge-

(a) XVI. 18.
(b) XXI. 15 und folgende.
(c) X. 2.
(d) III. 16.
(e) VI. 14.

geschichten (a). Aus eben diesen Apostelgeschichten erhellt weiter, daß Petrus diesen Vorzug auch nach dem Tode Christi behalten habe. So wird im ersten Kapitel erzählt, daß Petrus die erste Kirchenversammlung zusammenberufen habe, in welcher er den Aposteln den Vorschlag machte, einen aus den Jüngern an die Stelle des Verräthers Judas zum Apostel zu erwählen. Nach dem zweiten Kapitel verkündiget er am ersten unter Allen Christum, seine Göttlichkeit, seine Größe. Nach dem dritten und vierten Kapitel geht er zwar mit dem Johannes in den Tempel, allein er heilt den Lahmgebohrnen, predigt dem Volke die Wahrheit, daß Jesus Messias sei, tritt unerschrocken vor die Aeltesten des Volks, und verantwortet sich und den Johannes. Nach dem fünfzehnten Kapitel versammelt Petrus wieder die Kirche, hat in dieser Versammlung den Vorsitz, hält die Anrede an die Apostel, und macht den Vortrag, daß die sich zum Christenthume bekehrende Heiden sich nicht erst müsten beschneiden lassen, und an das Gesetz Moses gar nicht gebunden wären, welcher auch, nachdem auch Jakobus dieses noch stärker behauptet hatte, von allen unterschrieben wurde.

So wie dieser Primat gleich bei der Stiftung der Kirche allgemein erkannt wurde,

(a) I. 13.

de, so haben auch alle Kirchenväter denselben dem Petrus eingeräumt. Ich würde ganze Bögen anfüllen müssen, wenn ich alle Stellen und Zeugnisse derselben hier ausschreiben wollte. Ich will nur Einige sowohl aus den griechischen, als lateinischen Vätern hier anführen. Und zwar aus den griechischen soll der heil. Basilius den Anfang machen. Dieser Kirchenlehrer sagt: (a) „Dieser selige Petrus ist allen Jüngern vorgezogen worden; weil ihm allein größere Zeugniße beigelegt worden sind, als den übrigen; er wurde selig gepriesen, weil ihm die Schlüssel des Himmelreichs anvertrauet worden sind." Der heil. Zyrillus von Jerusalem giebt (b) dem Petrus die Ehre, daß er der Fürst und Höchste unter den Aposteln sei. Dies sagt auch von ihm der heil. Gregor von Nazianz (c). Ephräm der Syrer spricht (d): „Petrus, der Fürst und Oberste unter den Aposteln hat Verzeihung erhalten, weil er bitterlich weinte, und ist dann der Oberste geblieben." So nennt er ihn auch an einem andern Orte. (e) Gregor von Nyssa führt diese Worte (f):

 „Dies

(a) In Prooemio de Judicio Dei.
(b) Catech. 2 et 11.
(c) Carmine adversus Episcopos.
(d) Serm. de compunct. et salut. animar.
(e) In Panoplia.
(f) Serm. 2 de S. Stephano.

„Dieser, **nämlich Petrus**, den der Herr „zum Fürsten und Obersten des Apostoli„schen Kollegiums bestellt hat ꝛc.“ Am nämlichen Orte sagt er weiter unten: „Es wird das Fest des heil. Petrus gefeiert, „der das Haupt der Apostel ist, und es „werden zwar mit ihm alle Glieder der Kir„che verherrlichet; die Kirche Gottes aber „wird in ihm bevestiget. Denn er ist nach „dem Vorzuge, den ihm der Herr ertheilt „hat, der veste und unerschütterliche Felsen, „auf welchem der Heiland seine Kirche ge„baut hat.“ Johannes Chrysostomus redet noch deutlicher (a): „Nach jenem schwe„ren Falle -- -- -- setzt ihn, **den Petrus** „**nämlich**, der Herr in seine vorige Eh„renstelle wieder ein, und übergiebt ihm „das Vorsteheramt der Kirche durch die „ganze Welt.“ Man vergleiche damit was er anderstwo (b) vom Petrus sagt, und besonders auch diese merkwürdige Stelle (c): „Weil Petrus der Sprachführer und „Fürst der Apostel war, deswegen ist Pau„lus hinaufgegangen, um ihn zu sehen.“ Man sehe noch den heil. Epiphanius (d), den sel. Theodoret (e) und andere nach.

Was

(a) Hom. V. de poenitent.
(b) Hom. de decem millium talent. Deb.
(c) Hom. 87 in Joan.
(d) Haer. 59. cap. 7. et in Anchorato c. 9.
(e) Epist. 77.

Was die lateinischen Väter betrift, so haben wir eben so vorzügliche Zeugniße von diesem Vorzuge des Petrus, als wir sie bei den griechischen antreffen. Der heilige Ambros sagt (a): „Weil Petrus aus allen „allein das Bekenntniß macht, deswegen „wird er allen vorgezogen." Und an einem andern Orte (b): „Nicht der Andre„as, sondern der Petrus hat den Primat „erhalten." Der heil. Hieronymus stellt einen Vergleich zwischen dem Petrus und Plato an, und sagt (c): „Was hat wohl „Petrus mit dem Plato gemein? Näm„lich, wie jener der Fürst unter den Phi„losophen gewesen ist, so war es dieser un„ter den Aposteln, über den dann die Kir„che des Herrn unerschütterlich gegründet ist. Der heil. Augustin führt diese Worte an (d): „Wir wissen aus der heil. Schrift, daß „der Apostel Petrus, in dem der apostoli„sche Primat auf eine so vorzügliche Art „hervorleuchtet, ganz anders von der Be„schneidung zu handeln gepflogen hat, als „es die Wahrheit foderte." Man vergleiche diese Stelle mit andern (e), wo er eben

so

(a) Lib. X. in Lucam.

(b) In cap. 12 Ep. II. ad Cor.

(c) Lib. I. adv. Pelag.

(d) Lib. II. de Bapt. n. 2.

(e) In Psal. 108. Tract. 124 in Joan. Serm. 76. N. 1 et 4. Lib. I. contra Julian. cap. 4. und in der eben angeführten Stelle cap. I,

so deutlich von dem Vorzuge des heil. Petrus redet. Noch bestimmter spricht Gregor der Große (a): „Sieh! er (Petrus) „hat die Schlüssel des Himmelreichs em„pfangen, ihm wird die Gewalt zu bin„den und zu lösen ertheilt, ihm wird die „Obsorge und die oberste Stelle in der gan„zen Kirche übertragen, und doch wird er „nicht der allgemeine Apostel genannt." Ich übergehe noch andere Stellen aus Kirchenvätern, weil ich glaube, daß jene, so ich angeführt habe, schon hinlänglich sind, uns zu überführen, daß dem Petrus der Primat unter den Aposteln gehöre.

§. XI.

Allein, obschon man diesen Primat anerkennen muß, so wird dadurch der Behauptung, daß die übrigen Apostel eine gleiche Gewalt, die Primatialrechte abgerechnet, empfangen haben, kein Eintrag gethan. Denn diese hat seine Richtigkeit, weil darin keineswegs der Primat besteht, sondern in einem Vorzuge des Petrus, den Christus demselben ertheilen wollte, da er ihm zweymal namentlich die den Aposteln freylich gemeine Schlüssel- und Hirtengewalt mitgetheilt,

wo er über die Stelle des Zyprians Ep. ad Quint.: Petrus, über den der Herr seine Kirche gebaut hat, kommentaritirt.

(a) Lib. V. Epist. 20.

theilt, mithin eine besondere Obsorge, Oberaufsicht gegeben hat, damit die allen Aposteln zugleich mit anvertraute Heerde mit gemeinschaftlicher Einverständniß wohl möge geweidet und regiert werden; und darinn besteht ja auch eigentlich die Wesenheit des Primats, nämlich in der Oberaufsicht zur **Erhaltung der Einigkeit und glücklichen Regierung** der Gemeinde im **Ganzen** samt der dazu nöthigen Gewalt zu lösen, zu binden 2c. 2c. wie es die Erblehre, und unter andern auch Cyprian und Hieronymus deutlicher erklärt haben. Dieser Primatialgewalt erstrecket sich demnach nicht auf die ordentliche Verwaltung der besondern von den Aposteln gestifteten Kirchen, sondern auf das Wohl des Ganzen, auf die Erhaltung der Einigkeit und Verbesserung solcher Fehler, die auf das Wohl des Ganzen einen Bezug haben.

§. XII.

Und so ordnete der göttliche Stifter unserer Religion diesen Primat nicht ohne die beßte und für die neuangehende Kirche ersprießlichste Absicht. Christus sah voraus, daß sich seine Kirche ungemein verbreiten, und daß sie sich in unzählige besondere Kirchen vertheilen werde, wo es also leicht geschehen könnte, daß Spaltungen und Uneinigkeit entstehen. Er mußte also einen ge-

wißen Punkt vestsetzen, in dem sich alle besondere Kirchen zu einer allgemeinen Kirche vereinigen könnten, damit diese für die Fortdauer seiner Kirche, bei der die Einigkeit einer der Hauptcharaktere, wodurch sie sich als seine wahre von ihm gestiftete Kirche von allen andern unterscheidet, sein sollte, so nothwendige Einigkeit stets erhalten werde. Ich sage, er mußte einen erwählen, der eine besondere Sorge für die Erhaltung derselben tragen sollte. Und dieses war denn auch die Absicht, warum Christus dem Petrus unter den übrigen Aposteln den Primat übertrug, und ihm besonders die Obsorge für seine Kirche und die zu erhaltende Einigkeit empfahl.

Dieses ist auch die einstimmige Lehre der heil. Väter. Ich will aus denselben nur einige Zeugniße ausheben. So sagt der heil. Hieronymus (a): „Ueber den Petrus „wird die Kirche gegründet; obschon dieses „an einem Orte auch über die übrigen Apostel geschieht, und alle die Schlüssel des „Himmelreichs empfangen, und die Vestigkeit der Kirche über dieselbe gleichermasen „gegründet wird: so wurde dennoch Einer „aus den zwölfen erwählet, damit durch „ein bestelltes Haupt die Gelegenheit zur „Spaltung benommen werde.“ „Deswegen ist einer für alle, sind die Worte des heil.

(a) Lib. I. adv. Jovinian.

heil. Augustins (a), weil die Einigkeit in allen zu erhalten ist." Der heil. Pazian, Bischof zu Barzelona schreibt (b): „Der „Herr sagte vor seinem Leiden den Apo„steln: **Was ihr immer auf Erden lö„sen werdet** ꝛc. Der Herr sprach zum „Petrus: und zwar zu einem deswegen, da„mit er die Einigkeit in einem gründete ꝛc. Herrlich ist der Spruch des H. Zyprians (c): „Obschon, sagt er, der Herr eine gleiche „Gewalt den Aposteln ertheilet, so hat er „doch, damit er die Einigkeit verbreite, „den Ursprung dieser Einigkeit, der von ei„nem anfängt, durch seine Macht eingerich„tet." Eben so reden Optat von Mil. (d), Pabst Leo (e) und alle andere, und zwar so deutlich, daß daher der Stuhl Petri das Zentrum der Einigkeit in der christlichen Kirche genennt wird.

§. XIII.

Nach so klar dahin gesetzten Zeugnissen der heil. Schrift und der heil. Väter würde es wahrhaft eine undankbare Arbeit sein, wenn

(a) Tract. 108.

(b) Epist. 3.

(c) Lib. de vnitate Ecclesiae. Eine ähnliche hier anwendbare Stelle findet man auch bei ihm Epist. 59.

(d) Lib. II. contra Parmenian. und lib. VII.

(e) Serm. 3. in anniversar. adsumt.

wenn man noch besonders beweisen wollte, daß der Primat des Petrus aus göttlichen Rechten, nicht aber aus menschlichen hergeleitet werden müsse, weil dieses unmittelbar aus den obberührten Zeugnißen folget.

Aus dem Ziel und Ende, weswegen derselbe eingesetzt ist, läßt sich denn nun auch gleichfalls folgern, daß derselbe allein kein Vorzug für den Petrus, allein kein Vorzug, der mit ihm auch erloschen wäre, gewesen ist, sondern ein Vorzug seyn müsse, der so lange bei einer Person in der Kirche bleiben muß, so lange Christus seine Kirche will bestehen lassen, weil sonst die Einigkeit der Kirche, ohne welche doch diese nicht bestehen kann, nicht für immer könnte erzielet werden. Und bestünde auch wirklich dieser Vorzug, wäre er aber nur in der Rangordnung gegründet, wäre er nur so beschaffen, daß nur gewiße Ehrenbezeugungen, ohne daß dabei ein gewißes bestimmtes Ansehen, eine gewiße Macht Statt fände, das Wesen desselben ausmachten, so würde dennoch dieses Ziel und Ende, das Christus bei der Einsetzung des Primats hatte, nicht können erhalten werden. Es muß also, damit die Einigkeit der Kirche vestſtehend sei, damit die Pforten der Hölle sie nicht überwältigen können, immer ein Primat in der Kirche sein, der nicht blos Ehre und Rang, sondern auch ein gewisses bestimmtes Ansehen und Macht zum Grunde hat.

Ich sage: ein gewisses bestimmteres Ansehen und Macht. Nicht willkührlich kann sich Jener, dem der Primat übertragen ist, Ansehen und Macht verschaffen. Er muß genau die Gränzen beobachten, in dem sie eingeschränkt ist. Was immer ausser diesen Gränzen schweifet, ist Usurpazion, Beeinträchtigung der Rechte der gesammten Kirche, Einschränkung der Partizipanten und Erben der Macht der Apostel, die so sehr gegen die göttliche Einsetzung streitet. Der ganzen Kirche (*) kömmt es dann zu, einen solchen Usurpator zurücke zu weisen, ihn in die von Christus selbst ihm gezeichnete Gränzen, zurücke zu führen, wenn er sich selbst nicht einschränken will, und sollte er immer mit solchen Kränkungen fortfahren, auch ihm wohl des Primats zu entsetzen, und einen Andern an seine Stelle zu wählen, der seine Pflichten kennt, und weiß, daß nur die Einigkeit der Kirche durch einen nach dem Sinne Christi, und der durch ihn unsichtbarer Weise dirigirten Kirchenräthen könne erhalten werden. Die Gränzen dieser Primatsgewalt kann man demnach auch nicht anderst, als auf die Einsetzung Christi bestimmen. Das Ziel und Ende dieser Einsetzung ist der Grund, aus welchem diese Macht kann beurtheilt werden, und in zweifelhaften Fällen, ob

(*) Dieses werde ich an einem andern Ort einmahl deutlicher auseinander setzen.

dieses oder jenes in dieser Macht gegründet ist, muß man stets auf dieses Ziel und Ende zurückgehen, und die Entscheidung wird dann nicht schwer fallen. Es ist also auch überhaupt hier zu bemerken, daß dem Primat das Recht zukomme, aller jener Mittel sich zu bedienen, die nothwendig sind, um die Einigkeit der Kirche zu erzielen; denn es ist ein in dem Naturrechte gegründeter Grundsatz, daß derjenige, der zu einem gewissen Ziel und Ende verbunden ist, auch das unstreitige Recht habe, alle die Mittel sich zu verschaffen, ohne welche er dieses Ziel und Ende nicht erhalten kann. Was ist aber also eigentlich der Primat? Ich antworte: ein Vorzug der kirchlichen Gewalt, die Christus den Aposteln auf eine gleichmäßige Art ertheilte, vor andern auszuüben, den Christus dem Petrus in soweit ertheilt hat, als dadurch die Einigkeit der Kirche erhalten wird, und der bei einer Person, so lange die Kirche sein wird, in diesem Maaße verbleibet.

§. XIV.

Ich habe schon oben (§. VI. VII. VIII.) den Beweis weitläuftig geführt, daß alle Apostel Theil an der Schlüsselgewalt der Kirche gehabt haben, daß Petrus selbe nicht allein empfangen, und daß er also auch nicht das einzige unmittelbare Subjekt ge-

wesen

wesen, dem diese Kirchengewalt gegeben wurde. Es folgt vielmehr aus allem Angeführten, daß diese Schlüsselgewalt der ganzen Kirche (a) zukomme, und zwar so, daß sie selbe durch ihre Diener, und zwar durch Jedem nach dem Maaße des Hirtenamtes, das er bekleidet, und unter denselben Vorzugsweise durch einen, dem sie deswegen den Primat in Ausübung dieser Gewalt übertragen hat, ausüben läßt. Die Schlüsselgewalt ist also ein Recht, das der ganzen Kirche gehört, und kein Glied derselben für sich mit Ausschliesung der Uibrigen sich zueignen kann. Diese Lehre ist von allen denen angenommen, denen es von jeher am Herzen lag, die Rechte der Kirche gegen alle römische Schmälerungen, Eingriffe und Usurpationen sicher zu stellen. Eifrig vertheidigte sie der berümte Tostatus Abulensis. Selbst das Konzilium von Trient unterschrieb diese Lehre, und was noch mehr zu verwundern ist, zu einer Zeit, da man noch nicht daran dachte, daß die isidorianischen Dekretalen falsche Waaren sind, in denen doch alle Kirchengewalt dem Pabste ausschliesungsweise zu-

(a) Hier muß man aber einem Misverständnisse ausweichen, daß man nämlich nicht hier sagen will, als nähmen auch die Layen an der Ausübung dieser Schlüsselgewalt Theil, nein! nur an dem Nutzen derselben haben sie Theil. Es wird hier also unter der ganzen Kirche die Ecclesia regens, hierarchia etc. etc. verstanden.

zugetheilt wird. Es entschied nämlich dieser Kirchenrath (a): „Wer sagt, die Kirche habe die Schlüsselgewalt empfangen, „nur um zu lösen, nicht aber um zu binden ꝛc.“ und an einem andern Orte (b): „da die Gewalt, Ablaß zu ertheilen von „Christus der Kirche ist gegeben worden, „und dieß auch derselben Gewalt, die sie „von Gott empfangen hat, von ältesten „Zeiten her sich bedienet hat, so ꝛc. ꝛc.“ Aus diesen beiden Stellen folgt gewis unmittelbar, daß dieser Kirchenrath die Wahrheit des Satzes angenommen habe, daß diese obberührte Gewalt der ganzen Kirche zukomme; denn in der ersten werden der Kirche die Schlüssel, und im zweiten das Recht Ablässe zu ertheilen, als ein von Christus erhaltenes Recht zuerkannt. So kommen noch mehrere Stellen in diesem Kirchenrathe vor (c), aus welchen diese Lehre kann gezogen werden. So wird auch in der Formel des Glaubensbekenntnisses, welches Pius IV. herausgehen lies, ausdrücklich diese Lehre behauptet, wenn es heißt: Ich nehme auch die heil. Schrift nach demjenigen Sinne an, welche die heilige Mutter die Kirche gehalten hat, und noch hält, der

es

(a) Sess. XIV. cap. 1.

(b) Sess. XXV. cap. 21. de indulgentiis.

(c) Sess. XIV. cap. 5. de confessione und Sess. XXV. Decret. de purgatorio.

es allein zukömmt, über den Sinn und über die Auslegung der heiligen Schrift zu urtheilen. Kömmt es aber nur allein der Kirche zu, zu urtheilen, so ist ihr diese Gewalt zu urtheilen von Gott gegeben, die sie durch ihre Diener ausübt. So lehrten auch alle Kirchenväter. Der heil. Augustinus (a), Zyrillus von Alexandrien, Fulgenzius (b), Gregorius der Große, der ehrwürdige Beda (c) haben die ausgesuchtesten Stellen, die diese Lehre aufklären. So sagt z. B. der heil. Augustinus (d), daß nicht Einer, sondern die Einigkeit der Kirche die Schlüssel empfangen habe; dann fährt er fort „damit ihr wisset, daß die Kirche die „Schlüssel des Himmelreichs erhalten hat, „so höret an einem andern Orte, was der „Herr allen seinen Aposteln sagte: **Nehmet hin den heiligen Geist**, und „gleich darauf: Wann ihr ihnen die „Sünden vergeben werdet, so werden sie „ihnen vergeben. Dieses gehört zur Schlüsselgewalt ꝛc. ꝛc." Der heilige Zyrillus von Alexandrien (e): „Wie konnte wohl

(a) Lib. de Agone Christiano cap. 30. tract. L. in Joannem. Tract. CXXIV.

(b) Lib. I de remissione peccat. cap. 24. und libro de Fide ad Petrum cap. 3.

(c) in cap. XIX. Matthaei. und in cap. XXI.

(d) Serm. CVIII de diuersis cap. 2.

(e) Lib. XII. super Joan. V. 22. 23.

„ darf Einer billig fragen, der heil. Tho-
„ mas, da er doch abwesend war, des heil.
„ Geistes theilhaftig werden, da der Hei-
„ land den Jüngern erschien, und ihnen
„ denselben mit den Worten einblies: Neh-
„ met hin den heiligen Geist? Wir
„ antworten: die Kraft desselben ist auf
„ alle übergegangen, und hat das Ziel und
„ Ende des Gebers erfüllt. Christus er-
„ theilte sie aber nicht einigen Jüngern
„ insbesondere, sondern allen zusam-
„ men. Deswegen empfangen sie selbe,
„ obschon sie nicht gegenwärtig waren, weil
„ sich die Freigebigkeit des Gebers nicht
„ blos auf die Gegenwärtigen einschränkt,
„ sondern sich auf das ganze Chor der
„ heiligen Apostel ausdehnt." Und
endlich Gregor der Große (a): „ Was
„ ist die Völle des Heils anderst, als die
„ höchste kirchliche Gewalt? denn, was den
„ Alten nie gesagt wurde, das wird jetzt
„ der ganzen Kirche gesagt: Was du
„ immer auf Erden binden wirst."

Aus allem diesen wird also noch mehr erhärtet, daß Christus dem ganzen Kollegium der Apostel, das die ganze Kirche vorstellt, gleichwie jene hier die Glieder einer moralischen Person vorstellen, die Ausübung der Schlüsselgewalt übertragen habe, doch

so,

(a) Lib. VI. Exposit. in cap. 16. Lib. I Reg. cap. 3.

so, daß jeder Einzelne von allen abhange, und alle dem Primat in denjenigen Stücken, welche zur Erhaltung der Einigkeit zielen, untergeordnet sind, daß also das ganze Kollegium der Apostel, welches durch den Glauben und die Liebe vereinigt ist, eine solche Versammlung, oder Gemeinde ist, welcher der Herr die Gewalt, so er vom Vater empfangen hat, gleich beim Ursprunge und Vorzugsweise ertheilet hat.

§. XV.

Ich habe aber auch schon oben gesagt, daß der göttliche Stifter der Kirche bei der Stiftung derselben es wollte, daß, so lange die Welt stünde, auch die Kirche unerschütterlich bleiben sollte. Es konnte demnach auch nichts seinem Willen gemäßer sein, als daß die Apostel solche Gewalt empfangen mußten, die nicht mit ihnen ausstürbe, sondern immer auf andere, so lange dieses Weltall währen wird, ununterbrochen fortgepflanzet werde. Deswegen sagte auch Christus zu den Aposteln (a): **Wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich auch euch,** nämlich mit einer allgemeinen Vollmacht, wodurch er andeutete, daß die Apostel, wie er eine allgemeine Vollmacht hatte, die Welt zu belehren, und zur wahren Kenntniß Gottes zu führen, und die zu diesem Ge-

(a) Joh. 20. Kap. 21. V.

Geschäfte erforderlichen Gehilfen und Diener zu ernennen, und sie mit der hiezu nöthigen Macht zu versehen, daß die Apostel sage ich, die nämliche Vollmacht, die nämliche Gewalt hätten, sich Nachfolger in ihrem Amte zu ernennen, eben solche Gehilfen und Diener zu erwählen, ihnen wieder gleiche Vollmacht zu ertheilen, wo dann diese wieder ein Gleiches zu thun hätten, und so sollte die Sukzession der Exekutoren dieser Gewalt bis zum Ende der Welt fortdauern, weil auch bis dahin die Kirche fortdauern werde.

Wenn wir aber nun in die Geschichte der ersten Zeiten der Kirche zurückgehen, so werden wir auch finden, daß die Apostel diese von Christus erhaltene Vollmacht wirklich ausgeübt haben. So wird uns in den Apostelgeschichten (a) erzählt, daß der Paulus und Barnabas bei jeder Kirche Priester bestellt haben, oder, wie Andere diesen Text übersetzt haben, für jede Kirche Bischöffe bestellt haben. So belehrt uns der Brief des heil. Paulus an den Titus (b), daß er denselben zu Kreta zurükgelassen habe, um dasjenige, was noch mangle, zu ersetzen, und in den Städten Priester und Bischöffe anzustellen, wie er es ihm schon angeordnet habe. So wird es uns auch von

(a) Apostelgeschichte XIV. 22.

(b) Paulus an Titus. I. 5.

von den heil. Kirchenvätern Klemens von Alexandrien (a), Irenäus, Tertullian (b), und andern deutlich genug gesagt, daß die Apostel nicht allein diese Vollmacht ausgeübt haben, sondern daß auch eine ununterbrochene Folge von Nachfolgern in der Ausübung dieser Vollmacht Statt gefunden habe. Ja schon Tertullian sucht daraus (c) einen unumstößlichen Beweis für die Wahrheit der Göttlichkeit der christlichen Religion und wahren Kirche zu führen, so gewiß war man nämlich von dieser Thatsache überzeugt.

Diese Nachfolger in dem apostolischen Amte sind die Bischöfe, wie dieses die Kirchenväter Zyprian (d), Augustin (e), Hieronymus (f), Gregor (g), und andere bestättiget, und die Kirchenversammlung zu Trient anerkannt hat (h). So schreibt z. B. der heil. Zyprian am angeführten Orte an den Pabst Kornelius: „Dieß ist unsere „Hauptarbeit, und sie muß es nur seyn, „daß

(a) in orat. quis diues saluabitur de Joanne.

(b) adv. Marc. Lib. IV. cap. 2.

(c) de praescript. cap. 32.

(d) in epist. 42. ad Cornel.

(e) in psalm. 44.

(f) beym Grazian dist. 93. can. 24.

(g) homil. 26. in evang.

(h) Sess. XXIII. de ord. can. 4.

„ daß wir sorgen die Einigkeit, die der Herr „ und die Apostel uns als ihren Nach= „ folgern überliefert haben, zu erhalten.“ Der heil. Augustin, da er den siebenzehen= den Vers des vier und vierzigsten Psalms erklärt, sagt: „als Väter wurden die A= „ postel geschickt, an Statt diesen Vätern „ sind die Söhne gebohren, es sind Bischö= „ fe angestellt worden. Denn wo sind un= „ sere Bischöfe, die auf der ganzen Welt „ sind, her? Die Kirche selbst nennt sie „ Väter, sie hat selbe erzeugt, und sie auf „ die Sitze der Väter gesetzt. Glaube „ also nicht, daß du verlassen bist, weil du „ den Petrus nicht siehest, weil du den „ Paulus nicht siehest, weil du diejenigen „ nicht siehest, durch welche du bist geboh= „ ren worden.“ Bey uns haben die Bi= „ schöfe, sind die Worte des heil. Hierony= „ mus, die Stelle der Apostel eingenom= „ men.“ Und der heil. Gregor: „Die „ Bischöfe haben fürwahr die Stelle der „ Apostel eingenommen, denn sie erhalten die „ Macht zu binden und zu lösen, welche „ den Grad der Regierung erhalten ha= „ ben.“ Deswegen erklärte auch die Kir= chenversammlung von Trient, daß die Bi= schöfe, welche an die Stelle der Apostel getreten wären, zu der hierarchischen Ord= nung gehörten. „Die Bischöfe also, sagt „ der gelehrte van Espen (a), sind die

Nach=

(a) Juris ecclesiast. vnivers. Parte I. Tit. XVI.

„ Nachfolger der Apostel und zwar so, daß
„ alle Gewalt, welche die Apostel als eine
„ bischöfliche und zur Regierung der Kirche
„ gehörige Gewalt besessen haben, von den-
„ selben auf die Bischöfe, als ihre Nach-
„ folger in der Verwaltung und Regie-
„ rung der Kirche sei übertragen worden.
„ Der Episkopat enthält also an sich die
„ volle Gewalt der kirchlichen Regierung, und
„ selbst die Völle des Priesterthumes, so,
„ daß die Bischöfe, alle Einschränkung
„ der Kirche hintangesetzt, die nämliche
„ unumschränkte Gewalt in der Regierung
„ der Kirche durch ihre Einweihung zum
„ Bischoftum erhalten, welche die Apostel
„ gehabt haben." (*)

Deswegen ist auch die bischöfliche Gewalt Kraft ihrer Einsetzung, so wie jene der Apostel (§. IX.) eine volle, uneingeschränkte, allen gleichmäßig zukommende Gewalt, die sich sogar über alle Gegenden, wenn es auf die Erhaltung der Reinigkeit der Religion ankommt, erstrecken kann. Hieraus läßt sich der alte, und zu einem Sprichworte gewordene Spruch des heil.

Zypri-

cap. I. Nro. VII. et Nro. IX. fol. 86. edit. colonien. vom Jahre 1729.

(*) Bingham bringt Orig. Eccles. Libr. II. cap. I. §. IV. einen ganzen Katalog von Bischöfen vor, welche die Apostel, als ihre Nachfolger geweiht, und zu Vorsteher verschiedener Kirchen geweiht haben.

Zyprians (a): „Es ist ein Episkopat, von dem jeder Theil fürs Ganze gehalten werden muß" hinlänglich erklären. Es sahen dieß die Bischöfe von den ältesten Zeiten her schon hinlänglich ein, und sie waren überzeugt, daß ihre Gewalt, wenn es die Sache der Religion beträfe, nicht so enge Gränzen habe, daß sie nicht vermöge eines ihnen zukommenden Rechtes dem bedrängten Glauben, es mogte seyn wo es wollte, konnten zu Hülfe eilen. Die Kirchengeschichte liefert uns auch Beispiele, daß die alten Bischöfe wirklich diesen Grundsätzen gemäß gehandelt haben. Vom heil. Athanasius erzählt uns Sokrates (b), daß er, als er aus seinem Elende zurück kam, in verschiedenen Städten, wo er durchreiste, obschon sie nicht zu seiner Dioezes gehörten, doch mehrern die heil. Weihen ertheilt habe, damit die Kirche nicht von der arianischen Ketzerei unterdrückt würde. So wissen wir auch vom Eusebius Samosatensis (c), daß er zur Zeit der arianischen Verfolgung unter dem Valens, weil er vernommen hatte, daß viele Kirchen ohne Seelenhirten wären, sich in einem Soldatenuniforme verkleidet, Syrien, Phönizien

(a) Epist. VI. de vnitate Ecclesiae. Gratian hat einen Auszug von diesem Briefe can. 18. Caus. 24. Q. 1. geliefert.

(b) Histor. eccles. Lib. II. cap. 24.

(c) Theodoret. hist. eccles. lib. IV. cap. 12.

nizien und Palästina durchreist habe, Priester, Diakonen und andere Kirchendiener geweihet, und wenn er Bischöfe antraf, die noch dem wahren Glauben anhiengen, auch Bischöfe für jene Kirchen, welche selber bedürftig waren, bestellt habe. Vom Eusebius dem Großen erzählt Theodoret (a) weiter: Er habe nach seiner Zurückkunft aus dem Elende den Akazius, der in sehr gutem Ruhestand zu Aleppo, zu Hierapolis den Theodor, zu Negroponte den Eusebius, zu Kur den Isidor, zu Edessa den Eulogius, und endlich zu Dolichien den Maris zu Bischöfen eingesetzt. Da Epiphanius in einem ähnlichen Falle den Bruder des heil. Hieronymus Paulinian in einem Kloster, das außer seiner Dioezes in Palästina lag, zum Diakon, und dann zum Priester geweiht, so vertheidigte er sich gegen den Johannes von Jerusalem, der ihn deswegen zur Rede stellte, dadurch, daß er ihm antwortete, im Nothfalle könne jeder Bischof, es sey an welchem Orte es immer wolle, sein bischöfliches Amt ausüben (b). Osins von Kortula, ein Spanier, saß als Schiedsrichter in der Sache des Arius von Alexandrien, auf dem Synod zu Alexandrien, als Athanasius wurde von den Morgenländern in Thyrien verdammt, von den Abendländern aber zu Sardis freyge-

spro-

(a) Ebendaselbst Lib. V. cap. 4.

(b) Epiphanius in Epist. ad Joann. hierosol.

sprochen. Der heil. Chrysostomus, wie die Bollandisten erzählen (a), ließ sich die Bekehrung der Ketzer und der Götzendiener, einer solchen Sorge seyn, daß sie sich nicht blos auf seine Dioezes einschränkte, sondern sie auf mehrere Provinzen ausdehnte. In der Kirchenversammlung zu Konstantinopel betrieb er die Sache der Bischöfe von Asien, die ihn sonst nichts angiengen; er unterstützte die bedrängte Kirche zu Ephesus, und als er für dieselbe einen Bischof geweihet hatte, so fieng er eine Reformation in den Kirchen von Asien an. Aus diesen Thatsachen allen folgt gewiß deutlich genug, daß er nicht allein für seine, sondern auch für andere Kirchen sorgte. Zyryllus von Alexandrien stund gegen den Nestorius auf. Akazius von Konstantinopel verdammte den Petrus Mongus Bischof von Alexandrien. Und so könnte ich noch unzählige Beispiele anführen, wo die Bischöfe von ihrer gleichmäßigen Gewalt, und von ihrer Pflicht, auch für die Erhaltung der Reinigkeit des Glaubens, wenn diese von andern vernachläßiget wird, überzeugt, es nicht dabey bewenden ließen, für ihre Kirche gesorgt zu haben, sondern auch ihre Sorgfalt auf andere Kirchen erstrecken ließen, um dorten der sinkenden Religion wie-

der

(a) Acta ſanctorum T. IV. Septembr. pag. 526. ſeqq. §. 41. et pag. 642. §. 78.

der aufzuhelfen, und die Reinigkeit der Lehre zu erhalten.

In diesem Sinne muß denn auch verstanden werden, was der heil. Hieronymus (a) sagt: „Wo immer einer Bischof ist, „es sey zu Rom, oder zu Eugubio, oder „zu Kostantinopel, oder zu Reggio, oder „zu Alexandrien, oder zu Tanis, so hat „er immer die nämliche Würde, das nämliche Priesterthum. Reichthum und Armut machen den Bischof nicht größer, „und nicht kleiner. Uebrigens sind alle „Bischöfe Nachfolger der Apostel." Dieser heil. Kirchenlehrer will nämlich so viel sagen, daß sich die Gewalt des Bischofs zu Eugubio so weit erstrecke, als jene des Bischofs zu Rom, und daß der Bischof zu Reggio eben sowohl Bischof der ganzen Kirche war, als der Bischof zu Konstantinopel, weil es nämlich keine bischöfliche Handlung gäbe, welche nicht Jeder derselben im Nothfalle, ohne alle Dispensation verrichten könnte. Dieses kann also nur, wie ich auch schon oben bemerkt habe, in jenen Sachen Statt finden, welche den Glauben betreffen, oder mit demselben in engster Verbindung stehen, in jenen Sa-aber, welche die bloße Kircheneinrichtung betreffen, weil dieselbe, ohne daß die Einigkeit der allgemeinen Kirche darunter leide,

in

(a) Epist. ad Evagr.

in verschiedenen Dioezesen verschieden sein kann, ist diese Gewalt nur auf die Dioezes, von der einer unmittelbarer Bischof ist, eingeschränkt, und es kann folglich in solchen Sachen sich keiner in die Geschäften einer andern Dioezes einmischen, noch Reformen darinnen vornehmen. In diesem Sinne müssen auch andere Stellen der Väter verstanden werden, welche sagen, daß nur ein Episkopat sey. Sie wollen damit sagen, daß jeder Bischof die Pflicht habe, für die Einigkeit der Kirche, die Reinigkeit der Lehre, und die Befolgung der auf diese abzielenden Kirchengesetzen zu wachen. Man vergleiche hiemit, was Augustin (a), Gregor von Nazianz (b), Basilius (c) und Pabst Symmachus (d) von dieser Materie schreiben. Ich will unterdessen nur eine Stelle aus dem heil. Zyprian (e) ausheben

wo,

(a) lib. I. contra duas epist. Pelag. cap. 1. ad Bonifac. R. P.

(b) Orat. XVIII. in laud. Cypriani. und Orat. XXI. in laud. S. Athanasii.

(c) Epist. 52. ad Athanas.

(d) epist. ad Aeonium arelat.

(e) epist. 68, alias 67. Man kann auch Leo des Großen Epist. XII. ad Anastas. Thessalon. cap. II. Ep. IV. ad eundem cap. I. und epist. V ad Metropolit. per illyricum cap. II., nachschlagen, wo er eben allen Bischöfen gemeine Würde erkennt, und verschiedene dieses bezielende Ausdrücke gebraucht, z B Fraternum omnium Episcoporum collegium.

wodurch alles das, was ich behauptet habe, hinlänglich bestättiget wird. „Das „Korps der Priester ist zahlreich, sagt er, „und durch die Banden der Eintracht „und Einigkeit so verbunden, daß, wenn „einer aus unserm Kollegium sich unterstehen würde, eine Ketzerei anzufangen, „die andern gleich zu Hülfe eilen. Denn, „obschon wir an der Zahl viele Hirten „sind, so weiden wir doch nur eine Heerde, und wir müssen alle Schaafe, welche Christus durch sein Leiden und Vergießung seines Blutes gesucht hat, versammeln und beschützen." (a).

Obschon gleich im Anfange der Kirche die Apostel noch keine bestimmte Dioezesen hatten, sondern, wo sie immer hinkamen, die Bekehrung der Heiden vornahmen, das Evangelium predigten, und die Taufe ertheilten, so sah sich doch die Kirche nach dem Tode der Apostel genöthiget (b), damit keine Verwirrung oder Uneinigkeiten und Zwiste in Ausübung der bischöflichen Gewalt entstehen, Jedem Bischofe einen ge-

 wissen

(a) Vergl. auch Petri de Marca lib. VI. de concord. Sacerd. et imperii cap. I. N. 2. wie auch lib I. cap. 2. n. 4. und Thomassini vet. et nov. Eccles. discipl. P. I. Lib. I. cap. 4. n. 6 et 8. ibidem cap. XIV. n. 5. et cap. L. integr.

(b) S. P. Van Espen Jur. eccles. vnivers. P. I. cap. III.

wissen Theil der allgemeinen Heerde zur Oberaufsicht anzuvertrauen, damit er selben besonders führe und regiere (a), jedoch nach der Liebe und Gemeinschaft, welche der ganzen Heerde gehört. Ja Einige wollen schon die Apostel selbst als Stifter bestimmter Dioezesen betrachten (b). Man kann auch dieses einigermaasen aus einigen Stellen der heil. Schrift (c) wahrscheinlich machen. Allein, wenn man ohne Vorurtheil hierüber urtheilen will, wenn man sich nicht vorgenommen hat, alles das in der Schrift zu sehen, was man zu sehen wünscht, so wird man keine andere Folgen aus diesen Schriftstellen ziehen können, als daß die Apostel sich Nachfolger im apostolischen Amte erwählet haben, keineswegs aber daß sie das apostolische oder bischöfliche Amt der von ihnen eingesetzten Nachfolger nur auf gewisse Oerter eingeschränkt, oder eigentliche Dioezesen, wie man sie nachher errichtete, angeordnet haben, obschon einige unter denselben besonders für gewisse bestimmte

(a) S. auch Petri de Marca de conc. Sacerd. et imp. Lib. VI. l. c.

(b) Besonders Petrus de Marca loc. cit. Auch van Espen, sagt dieses l. c. daß schon zu den Apostelzeiten einige Bischöfe mit Anweisung auf gewisse Districte oder Städte geweihet worden sind.

(c) Apostelgesch X'V, 22. Und Brief des heil. Paulus an den Titus Kap. I, 5.

stimmte Kirchen zu sorgen hatten, aber doch so, daß sie auf dieselben ganz allein eingeschränkt waren. Nachdem nun aber einmal diese Einrichtung getroffen war, so machte auch schon die Kirche Gesetze, vermöge deren sie jedem Bischofe verbot, in einer andern Dioezes, außer der ihm angewießenen, bischöfliche Amtsverrichtungen ohne Erlaubtnis des Bischofs derselben Dioezes zu verrichten; nur den oben genannten Fall ausgenommen, wo die Reinigkeit der Lehre in Gefahr geräth und von dem eigentlichen Bischofe nicht geschützet wird. So verbot schon dieses der Synod von Antiochien vom J. 341 (a). Grazian bringt noch mehrere Kanones, welche dieses verbieten, bei (b). Endlich schärfte dieses Verbot noch mehr die Kirchenversammlung von Trient ein (c).

§. XVI.

Ich komme nun auf eine Frage, bei deren Auflösung die Geschworenen der römischen Kurie alle Mühe sich gaben, und noch geben, dem Pabste alle Gewalt, als ein göttliches, mit Ausschliesung der Bi-

(a) Can. 22. apud Gratianum 9 q. 1. c. 7.

(b) cit. loc.

(c) Sess. 6. cap. 5. de reformat. Man schlage auch über diese ganze Materie van Espen Jus eccles. univers. l. c. nach.

schöfe unmittelbar von Christus erhaltenes Recht in die Hände zu spielen, ihn zum unumschränkten Monarchen der christlichen Kirche zu erheben, und die Bischöfe ganz von seiner Willkühr, oder vielmehr von dem strotzenden Eigendünkel der Kurie abhängig zu machen. Es ist die Frage, woher die Bischöfe ihre Gewalt empfangen, ob sie selbe unmittelbar von Christus erhalten haben, oder ob sie nur eine ihnen vom Primat mitgetheilte Gewalt sei? Wenn man auf den Spruch des Konziliums von Trient, auf den ich schon oben (§. XV.) verwiesen habe, bloße Rücksicht nimmt, wodurch gesagt wird, daß die Bischöfe den Aposteln in ihren Stellen gefolgt seien, so sollte man vermuthen, diese Frage wäre ganz leicht zu entscheiden. Denn wenn die Bischöfe ihre Gewalt nicht unmittelbar von Gott, sondern vom Primat empfangen hätten, so müßten auch die Apostel dieselbe nur vom Petrus erhalten haben. Nun ist es aber deutlich gezeigt worden, daß diese sie unmittelbar von Christus, nicht vom Petrus empfangen haben, so hat es denn auch eben solche Bewandnis mit den Bischöfen, weil sie die Nachfolger der Apostel sind. Viele sehen auch wirklich die Stärke dieses Grundes ein, aber, sie haben zu wenig Selbstverläugnung, zu wenig Aufrichtigkeit, und zu wenig Rechtschaffenheit, um der erkannten Wahrheit nicht allein beizu-

pflich-

pflichten, sondern auch dieselbe zu bekennen. Sie sinnen vielmehr auf allerley leere Ausflüchten, und an Statt hier dem klaren Buchstaben der Schrift, und die Erblehre, als die einzigen unverdächtige Schiedsrichter in dieser Sache zu Hilfe zu nehmen, erfinden sie unstäte von Schrift und Vätern miskannte, spitzfindige und sophistische Distinkzionen, um durch selbe eine so wichtige Frage zu entscheiden. Bellarmin, dieser Hauptverfechter des angemaßten übertriebenen päbstlichen Ansehens, welcher diese Frage (a) recht ernstlich zu entscheiden sucht, weil er wohl weiß, das von derselben der fernere Bestand so vieler usurpirten Rechten des Primats abhängt, kann selbst keine Stellen aus dem neuen Testamente anführen, um mit selben seine abentheuerlichen Behauptungen zu rechtfertigen, sondern nimmt auch zu solchen Ausflüchten seine Zuflucht. Eine Hauptstärke ihrer Beweise setzen sie in den Unterschied, den sie zwischen dem Orden der Bischöfe und zwischen ihrer Gerichtsbarkeit machen. Vom ersten geben sie zu, daß er unmittelbar von Gott herkomme, nicht aber so die bischöfliche Gerichtsbarkeit, und mit dieser in keiner Schriftstelle gegründeten Distinkzion suchen sie allen den Einwürfen, die man ihren dem göttlichen Ansehen so nachtheiligen Behauptungen aus Schrift und Vä-

(a) lib. IV. de Rom. Pontif. cap. 24 et 25.

tern mit so starken Gründen entgegenstellt, auszuweichen. Die bischöfliche Würde soll auf diese Art unter ihren Händen eben dem Schicksale unterworfen werden, das dem ungenährten Tod Christi drohte. Sie soll als eine ihrem Wesen und Einsetzung nach untheilbare Würde, doch zertheilt, zerrissen werden. Es ist wahr, man kann diese zweyfache Macht des Ordens und der Gerichtsbarkeit beim bischöflichen Amte unterscheiden, aber sie von einander trennen wollen, ist unerhört, ist eine Ermächtigung, deren sich nur jene schuldig machen können, die alles nach einem in ihrem Kopfe nur Subsistenz findenden System, herumdrehen, Schrift und Väter verhunzen, und nur das annehmen, was ihren Vorurtheilen schmeichelt, sei es auch, daß dieses auf Kosten der Rechten eines Dritten geht, wenn man nur dadurch so viel gewinnt, daß man die Rechte eines andern erheben kann, um vielleicht eigene Privatvortheile zu ziehen. Christus setzte das Apostelamt, und den Episkopat nicht als eine noch unvollkommene, sondern als eine volle, ganze und vollkommene Würde, und als Bild seines höchsten und vollkommensten Priesterthums, ein. Gleich wie also das Priesterthum Christi alle priesterliche Macht und die vollkommenste Gewalt die Heerde zu weiden begreift, so, daß man in der Vülle und Vollkommenheit dieser Gewalt zwar verschiedene

Aeu-

Aeußerungsarten derselben unterschieden, aber sie nicht von einander trennen darf, so enthält auch der Episkopat vermöge seiner Natur und Wesenheit die Völle des Priesterthumes, und die Vollkommenheit des Hirtenamtes, womit Christus nicht allein die Macht des Ordens sondern auch jene der Gerichtsbarkeit verknüpfet hat. Daher sieht man noch jetzt in der Kirche, so wie es ehemals auch geschah, mit aller Strenge darauf, daß man keinen zum Bischof weiht, dem nicht ein gewisser Kirchsprengel angewiesen ist, weil man nämlich von Seiten der Kirche überzeugt ist, daß bischöflicher Orden und bischöfliche Gerichtsbarkeit von einander untrennbar sind. Wenn also die Kirche die Gränzen der Bisthümer bestimmt, und nach ihrem Gutbefinden unter die Bischöfe austheilt, so thut sie nichts anders, als daß sie auf die, durch die Konsekrazion erhaltene oder noch zu erhaltende bischöfliche Gerichtsbarkeit einen Gegenstand vestsetzt, über den der Bischof seine Gerichtsbarkeit ausbreiten kann. (a).

(a) Bingham merkt Orig. s. antiquit. eccles. lib. II. cap. I. §. 1. an, daß die Ausdrücke: Ordo, Gradus, officium, potestas, jurisdictio, bei den Alten, wenn die Rede von Bischöfen wäre, einerley bedeutende Ausdrücke gewesen. Ich will seine eigenen Worte hieher setzen: -- -- -- Praemonendum erit, vt omnis euitetur ambiguitas, vocabulum ordinis eo sensu a nobis accipi, quo vete-

Eben so ist auch der von ihnen gemachte Unterschied einer unmittelbaren und mittelbaren bischöflichen Gewalt grundlos.

Ohngeachtet der vom Konzilium zu Trient geschehenen Erklärung, daß alle Bischöfe Nachfolger der Apostel sind, muß man sich dennoch verwundern, daß es keine deutliche und bestimmte Entscheidung über die Frage: ob die Bischöfe ihre Gewalt unmittelbar von Gott haben, erlassen hat, obschon sie in selbem vorgetragen wurde. Wenn man aber die Geschichte dieses Konziliums mit strenger Unpartheiligkeit nachspürt, so wird man finden, wie sehr auch hier der feine Geist der kurialistischen Intrigue ihren Einfluß äußerte. Diese Frage wurde sowohl in dem besondern als allgemeinen

Zu-

res illud adhibent, non autem ita, quemadmodum multi scholastici, qui ex rationibus, quas sibi ipsi effinxerunt, distinguunt inter ordinem et Jurisdictionem, atque episcoporum et presbyterorum vnum eundemque ordinem faciunt, sola potestate ac jurisdictione eos inter se differre statuentes. *Haec distinctio veteribus ignota fuit*, quibus vocabula ista: *Ordo, gradus, officium, potestas* et *jurisdictio*, vbi de praerogatiua episcoporum prae presbyteris loquuntur, vnum idemque significant, nimirum potestatem supremorum ecclesiae moderatorum in eorum ordinatione collatam in presbyteros.

Zusammenkünften der Väter und der Theologen in Berathschlagung genommen. Die spanischen und französischen Bischöfe vertheidigten die göttliche Einsetzung derselben mit einer unerschütterlichen Beständigkeit; die italienischen Bischöfe aber stritten eben so hitzig für die entgegengesetzte Meinung, weil sie im Irrwahne waren, daß, wenn man annähme, daß die Bischöfe ihre Gewalt nicht vom römischen Stule empfiengen, das päbstliche Ansehen dadurch ungemein geschwächt würde, zum Theile fürchteten sie auch, daß, wenn einmal diese Meinung von der Kirchenversammlung deutlich erklärt und unterschrieben wurde, so viele von Rom durch die Bischöfe gesuchte Dispensationen, Indulten ꝛc. wegfielen, und so die ergiebigsten Quellen der kurialistischen Einkünfte versiechen würden. Und durch diese für die Kurie so schmeichelhafte und dienstfertige Verwendung beim Konzilium suchten sie sich dann auch den Weg zu reichhaltigen Präbenden, Stellen bei der Kurie, Nunziaturen, und Kardinalat zu bahnen (a).

(a) Merkwürdig ist die Stelle des Joh. Petr. Gibert corp. Jur. Canon. in Prolegom. P. I. Tit. 20. Sect. 6. vide Febron. 548. wo er unter andern, warum die italienischen Bischöfe so hitzig die gegenseitige Meinung vertheidigten, als Ursache angiebt, weil sie gern von ihrer pflichtmäßigen bischöflichen Residenz wollten durch den Pabst dispensiret sein, um Ehrenstellen annehmen zu können, die mit der=

So muß immer die Wahrheit dem Eigennutze zurückestehen, wenn er durch dieselbe Abbruch hindern kann. Nicht so war der Dominikaner Petrus Soto, der als Theolog vom Pabste zum Konzilium geschickt wurde, gesinnet. Er vertheidigte den göttlichen Ursprung des Episkopats bis zum Tode, und noch am Todesbette schrieb er hierüber einen nachdrücklichen Brief an Pius IV. Der Jesuitergeneral Lainez, machte es ganz anderst. Er schmeichelte dem Pabste, und versuchte durch eine weitläuftige Abhandlung das Gegentheil zu beweisen. Pallavizini hat uns einen Auszug davon (a) geliefert, woraus man sieht, daß ein bloßes leeres Geschwätz die Stelle der Gründlichkeit in selber vertrete. Demohngeachtet mußte es bey so gestalten Sachen geschehen, daß keine Entscheidung von dieser Frage im Konzilium erfolgte; denn es waren 187 italienische Bischöfe bei dem-
sel-

selben nicht bestehen können, wäre aber nun der Episkopat, und die damit verbundene Pflichten göttlichen Ursprungs, so könnte der Pabst sie nicht dispensiren. Sie hatten also hierüber die gegenseitige Meinung. -- -- -- -- -- Eine schöne Absicht an einem Orte der Heiligkeit. Daher, wo der Geist Gottes von reinen Absichten unterstützte Wahrheit, nicht auf Eigennutz gegründete Meynungen, gesagt haben will.

(a) Histor. Concil. Trident. Lib. XVIII. cap. 15.

selben gegenwärtig, da es doch überhaupt nur aus 265 Bischöfen bestand. Nichts destoweniger geschah es auf Andringen des Kardinals von Lothringen, daß man den 7ten und 8ten Kanon (a) mehrmal in Berathschlagung nahm, und endlich in der Form promulgirt wurden, in der man sie jetzt liest, man setzte nämlich diese Frage ganz bei Seiten und machte die blose Entscheidung gegen die Ketzer, daß die Bischöfe eine höhere Würde als die Priester hätten, und daß die Bischöfe, welche der Pabst bestellt, wahre Bischöfe wären. Da es aber auf die Erklärung der katholischen Lehre in diesem Punkte kam, so erklärte die Kirchenversammlung (b), daß die Bischöfe welche an die Stelle der Apostel gekommen wären, Vorzugsweise zur hierarchischen Ordnung gehörten, und vom heil. Geist, wie es auch der Apostel sage, gesetzt seien, die Kirche Gottes zu regieren. Man sehe hierüber den Natalis Alexander (c), wie auch den Febronius (d), welcher die Meinungen und die Gründe davon, welche beide Theile bei dem Konzilium vorbrachten, weitläuftiger erzählet, und endlich auch den Fagnaus wi-

der-

(a) Sess. XXIII. de ord.

(b) Ebendaselbst cap. 4.

(c) Histor. Eccles. Secul. XV et XVI. Dissertat. XII. Nro. 2 und 3.

(d) de statu Ecclesiae cap. VII. §. 2. N. 1. und 2. wie auch §. 3.

verlegt, der behauptete (a), daß die Bischöfe alle ihre Gerichtsbarkeit vom Pabste erhielten.

Wenn wir recht aufrichtig, und nur aus der reinen Absicht, die Wahrheit zu finden und sie pflichtmäsig zu vertheidigen, zu Werke gehen wollen, so wird es uns, ohnerachtet dieser von den Kurialisten, und kurialistischgesinnten Kanonisten und Theologen, gemachten Schwierigkeiten, nicht schwer fallen, zu beweisen, daß die Bischöfe alle ihre Gewalt unmittelbar von Gott empfangen haben, daß ihr Orden nicht von einem Menschen, sondern von Gott seine Einsetzung und seinen Ursprung erhalten habe. Der heil. Paulus sagt (b) dieses deutlich, da er die Bischöfe ermahnet: **Seid aufmerksam auf euch und eure Heerde, in welche euch der heilige Geist als Bischöfe gesetzt hat, die Kirche Gottes zu regieren.** Aus diesem also, daß der heil. Geist die Bischöfe zur Regierung der Kirche Gottes gesetzt hat, folgt unmittelbar, daß sie ein göttliches Recht zu ihren Amtsverrichtungen haben, daß ihre Würde von Gott herkomme, und daß Menschen ihnen keine Eingriffe in ihr göttliches Recht, die Kirche zu regieren, thun därfen. (c)

Eben

(a) ad cap. I. X de offic. Jud. ord. n. 50.

(b) Apostelgeschichte XX. 28.

(c) Wenn Schriftverdrehungen gelten sollen, so

Eben so deutlich reden auch die Väter, diese unversehrte Bewahrer der Erblehre. Es ist der Mühe werth, die Zeugniße derselben zu sammeln, weil es auf die Auflösung einer Frage ankömmt, an deren Entscheidung die Intrigue das Konzilium von Trient hinderte. Der heil. Ignatius (a), der nahe an den Zeiten der Apostel lebte, sagt ausdrücklich, daß die Bischöfe auf Erden durch den Ausspruch Christi gesetzt seien. Der heil. Ambrosius (b) erklärt sich dahin, daß ein Bischof die Person Christi vorstelle, daß er der Stellvertreter des Herrn sei. Wenn also ein Mensch den Episcopat eingesetzt hätte, so könnten die Bischöfe dirse Wurde der Stellvertreter oder Statthalter des Herrn nicht bekleiden; sie bekleiden sie aber; folglich kann kein Mensch den Episcopat eingesetzt haben; denn nur der, so einen Statthalter hat, kann die Statthalterschaft einsetzen. Die nämlichen Worte führt Augustinus (c), da er sagt: „Der Bischof „Gottes muß reiner seyn, als alle, weil „er sein Stellvertreter ist.“ So Basilius

wie sie manchesmal von Kurialisten zum Nachtheile der bischöflichen Rechten geschehen, so könnte man diese Stelle ganz gegen selbe erklären. Aber der Himmel bewahre uns für solche entheiligende Kühnheit.

(a) in ep. ad Ephes. 5. 3.

(b) in comm. ad I Cor. XI. 10.

(c) Quaest. vet. et nov. test. cap. 127.

lius (a): „Der Bischof ist nichts anderst, „ als ein solcher, der die Person Christi „ vertritt.“ So Zyprian neben andern Stellen, (b), die man zur Bestättigung dieser Lehre anführen könnte, in dem Konzilium von Karthago (c): „Laßt uns alle „ das Gericht unsers Herrn Jesu Christi „ erwarten, welcher einzig und allein die „ Macht hat, uns (Bischöfe) in die Re„ gierung seiner Kirche einzusetzen, und von „ unserm Thun zu urtheilen.“ Sogar die ältesten römischen Bischöfe haben diese Lehre anerkannt. Leo schreibt (d) an die Bischöfe der Provinz Vienne in Frankreich: „Unsere Bemühungen, welche nicht „ auf unsern eigenen Nutzen, sondern nur auf „ jenes, was Christus angehört, gerichtet „ waren, hatten es nicht zum Zwecke, „ die von Gott verliehene Würde „ weder den Kirchen, noch den Vorstehern der„ selben zu entziehen.“ Felix der Dritte ermahnet (e) den Bischof von Konstantinopel Flavita, daß er es nicht zulassen solle, daß die ihm von Gott anvertraute Schaafe, nicht ohne seine eigene Gefahr möge zu

Grund

(a) const. monast. cap. 22.

(b) Epist. 55. et 69.

(c) Siehe Augustin. Lib. VII. de baptism. cap. 43.

(d) epist. 89.

(e) epist. 5.

Grund gehen lassen. Hormisdas (a) nennt die Bischöfe Stellvertreter Christi und also erkannt er auch ihre göttliche Einsetzungen. Gregor der Große sagt (b), da die Rede von den Aposteln ist: „Sie haben das „Oberrichteramt, damit sie an Statt Gottes einigen die Sünden auflösen, andern „aber behalten sollen. Die Stelle von „diesen haben nun wahrhaft die Bischöfe „eingenommen, und sie erhalten die Lösungs- „und Bindungsgewalt, da sie zur Regierung der Kirche kommen." Gregor III schärft den Bischöfen von Deutschland (c), der Barbarei und Alemannien (d) ein, daß sie das **ihnen von Gott anvertraute** Volk durch erbauliche Predigten belehren sollten. Zacharias sagt in dem römischen Konzilium vom Jahre 743 von sich und allen Bischöfen, die in demselben gegenwärtig waren, daß sie von **Gott bestellte** Oberaufseher der Seelen wären. Leo IV. gebraucht auch in einem Schreiben an die Bischöfe von Britannien die Ausdrücke: **Die von Gott euch anvertraute Heerde.** Niklas I schreibt an die Bischöfe von Frankreich (e) von der Kirche, daß

(a) epist. 25 ad episcop. hispaniae.

(b) homil. 25.

(c) epist. 3.

(d) epist. 4.

(e) epist. 47. Tom. III conciliorum der Sirmondischen Ausgabe.

daß Christus vor seiner Himmelfarth den Aposteln, und durch dieselben vermöge eines Erbrechtes ihren Nachfolgern, welche er als Hirten und Bischöfe über dieselbe bestellt habe, empfohlen habe. Johannes IX hielt im Konzilium zu Ravenna die Ermahnung an die versammelten Bischöfe, daß sie nach ihrer aufhabenden Pflicht, für die ihnen von Gott anvertraute Kirche die gehörige Sorge tragen sollten. Gregor VII., der zuerst den Gedanken mit vatikanischen Donnern und Blitzen ausführen wollte, die päbstliche Macht zu einer unumschränkten monarchischen zu erheben, schreibt doch der Geistlichkeit und dem Volke zu Karthago, die gegen ihren Erzbischof rebellirt und selben bei den Sarazenen verklagt hatten (a), daß sie ihrer Pflicht gemäß ihm, da er die Stelle Christi über sie vertrete, gehorchen sollten. Einen ähnlichen Ausdruck hat er weiter unten in der nämlichen Stelle. Gelasius IV gesteht es (b) ein, daß die Bischöfe von Gott als Richter in der Kirche gesetzt seien. Innozenz II gebraucht die Ausdrücke: Die den Bischöfen von Gott anvertrauten Kirchen. Die Kirche für welche zu sorgen dir Gott den Auftrag gemacht

hat

(a) epist. 22. Lib. I.

(b) epist. I. welcher an die Bischöfe von Frankreich geschrieben ist.

hat (a). Eine ähnliche Sprache führen Luzius II (b), Anastasius IV (c) und Alexander IV (d). Deswegen schrieb auch der heil. Bernhard, vermuthlich von dem Ansehen des Ausspruches des Apostels und so vieler Väter und römischer Bischöfe überführt, an den Pabst Eugen III (e): „Du „irrst dich, wenn du dafür hältst, daß deine „apostolische Gewalt, gleichwie sie, als „die höchste von Gott eingesetzt ist, auch „einzig und allein von selbem herrühre." Die immer als orthodox bekannte Universität Paris hat bei jeder Gelegenheit diese nämliche Lehre vertheidiget, und die entgegengesetzte, als eine der Lehre der Schrift und der von der Kirche anerkannten Väter widersprechende Meinung verdammt. Man sehe hierüber den Natalis Alexander (f). Die Kirche selbst, ohnerachtet in der letzten Versammlung derselben keine Entschei-

(a) epist. ad Litifredum novariens. Episc. welchen Ughellus Tom. 4. seines Italiae sacrae aufbewahret hat.

(b) epist. ad Raynerium arimineus. episc.

(c) epist. ad Rodulfum Ferulan. episc.

(d) epist. ad Rothomagensem Archiepisc. et suffragan. episc. welcher sich in Odorichs Raynald Annal. ecclesiast. Tom. XIII vorfindet.

(e) lib. 3. de considerat. cap. 4.

(f) Histor. ecclesiast. Saecul. XIV et XV Dissertat. XI N. XXIX - XXXVI.

scheidung hierüber geschehen ist, erkennet den göttlichen Ursprung der Bischöfe an, und dieses erhellet erstens aus der Konsekrazion der Bischöfe, und zwar aus der Formel, der sie sich bei Uiberreichung des Hirtenstabs bedient: **Nehme hin den Stab des Hirtenamts** 2c. 2c. nämlich zum Zeichen der Gewalt, die Laster zu bestrafen. Bei Uiberreichung des Rings wird gesagt, daß sie jezt mit der Kirche vermählet würden. Innozenz III sagt (a), daß diese geistliche Ehe zwischen den Bischöfen und der Kirche ein von Gott gemachtes Band sei, welches keine menschliche Macht auflösen könne. — Durch die Uiberlieferung des Evangelienbuches werden sie beordert, dem Volke zu predigen, das ihrer Obsorge anvertraut ist. Und endlich am Ende der Konsekrazion wird in dem Gebethe: **O Gott! du Hirt und Regierer aller Glaubigen** 2c. 2c. werden die Worte zu Gott gerichtet, daß er **gewollt hat**, daß dieser Bischof der Kirche vorstehen solle. Zweitens kann man diese Meinung der Kirche auch daher erkennen, weil sie, wie ich schon oben erinnert habe, keinen zum Bischofe wählen läßt, dem nicht zuvor eine gewiße und bestimmte Dioezes angewiesen worden ist, weil sie nämlich weiß, daß der Bischof beim Empfange des Ordens auch zugleich eine Gerichtsbarkeit von Gott empfange,

(a) cap. 2. X. de translat. Episc.

pfange, oder vielmehr, daß Orden und Gerichtsbarkeit von einander unzertrennlich sind. Wie schön passen hier nicht die Worte des Petrus Aurelius, welche Thomasin (a) anführt. „Der Bischof stellt Christum „vor, sind seine Worte, und vertritt seine „Stelle. Gleichwie also das Priesterthum „Christi alle priesterliche Macht, und die „vollkommene Gewalt die Heerde zu re„gieren in sich begreift, so, daß man meh„rere Arten von Gewalt, die in demselben „enthalten sind, zwar unterscheiden darf, aber „gröblich fehlet, wenn man sie von einan„der trennen und absondern wollte, gleich„wie wir auch die Eigenschaften und Voll„kommenheiten der Göttlichkeit so von ein„ander unterscheiden, daß wir sie doch nicht „vertheilen: so enthält auch der Episkopat „in seinem Wesen schon die Völle des „Priesterthumes, und die Vollkommenheit „des Hirtenamtes ꝛc. ꝛc. — Denn „Christus hat die Vollkommenheit des „Priesterthumes vom Vater empfangen, „da er von ihm geschickt wurde. Er er„theilte nachher diese Völle des Priester„thumes, oder die beiderseitige bischöfliche „Gewalt den Aposteln, da er sie geschickt „hat, wie er vom Vater war geschickt „worden. Diese überlieferten die nämli„che Vollkommenheit den Bischöfen, da

 „sie

(a) Vet. et nov. Ecclesiae discipl. Part. I. lib. I. cap. II. N. 14.

„ sie dieselben schickten, wie sie von Chri=
„ stus waren geschickt worden."

Wenn man nun auch vollends auf den Praxis der Kirche zurücke gehet, so werden wir völlig von der Wahrheit der von mir vorgetragenen Lehre überzeugt werden. In den ersten eilf Jahrhunderten der Kirche wurden die Bischöfe, ohne daß man die Einwilligung des Pabstes dazu einholte, vom Metropolitan und den Bischöfen jeder Provinz bestellt und bestättiget (a), ja sogar diese Bestättigung wurde nicht von dem Konsekrazionsakt getrennet, sondern durch die Konsekrazion geschah auch die Bestättigung selbst, und die Bischöfe erhielten durch die Konsekrazion sogleich alle bischöfliche Gewalt. Da aber diese Konsekrazion sogar von den Gegnern dieser Lehre, als ein wahres Sakrament betrachtet wird, und die Wirkung der Sakramenten nur von Gott, als der wirkenden Ursache zunächst herkommen kann, so muß auch die bischöfliche Gewalt, und also auch die Gewalt der Ge=

richts=

(a) Von diesem wird weitläuftiger an einem andern Orte, wo von den Rechten der Metropoliten die Rede sein wird, gehandelt werden. Noch ist hier zu merken, daß man doch die Bischöfe der römischen Provinz, welche als Suffraganen unter dem römischen Bischofe nicht sowohl in Rucksicht seines Primats, sondern des ihm zukommenden Metropolitanrechtes über sie, stehen, ausnehmen müsse.

richtsbarkeit, welche ein unzertrennlicher Theil von der erstern ist, von Gott zunächst herkommen (a). Diese bischöfliche Konsekrazion besteht auch noch heut zu tag, aber besonders seit dem vierzehnten Jahrhundert haben die römische Bischöfe das Bestättigungsrecht den Metropoliten entzogen und sich vorbehalten. Aber demohngeachtet kann dieses keine Veränderung in ihrer Gewalt hervor bringen, sondern dies bewirkt es nur, daß die ernannten oder erwählten Bischöfe nicht eher können konsekrirt werden, noch auch zur Ausübung ihrer schon als Bischöfe, vermöge des bischöflichen Karakters, habenden Gerichtsbarkeit, gelangen können, bis sie die Bestättigung von Rom haben. Der römische Bischof ertheilt also durch die Bestättigung keine Gewalt, sondern nur die Erlaubniß, diese durch die Konsekrazion noch zu erlangende Gewalt auszuüben. Diese vom römischen Bischofe sich vorbehaltene Bestättigung ist nichts destoweniger Usurpazion, offenbarer Eingriff in die Metropolitanrechte. Man sieht derohalben auch mit biederer Sehnsucht dem Zeitpunkte entgegen, wo die Metropoliten mit Ernste ihre alten Befugnisse rekla-

 mi-

(a) Man könnte auch aus den Titeln, welche die übrigen Bischöfe mit dem römischen Bischofe vor Zeiten gemein hatten, ein Argument für die vorgetragene Lehre ziehen. Von diesen Titeln wird noch besonders gehandelt werden.

miren werden, wodurch denn auch auf einmal Einer der so seichten Gründe fallen wird, aus welchem die Gegner den göttlichen Ursprung des Episkopats anzufechten sich unterstehen. Man sehe hierüber des hochsel. berühmten Abts Rautenstrauchs Institutiones Juris ecclesiastici germaniae ad commodatae Sect. II. §.§. 402 - 409.

§. XVII.

Die Gewalt der Aostel war eine gleiche Gewalt (s. §. IX.) so muß auch Jene der Bischöfe, weil sie die Nachfolger der Apostel in allen ihren Rechten, welche das Episkopat betreffen, sind, eine gleiche Gewalt, vermöge ihrer göttlichen Einsetzung, die Kirche zu regieren, sein, wobey jedoch dem Primat kein Eintrag geschehen darf. Ich finde es überflüßig weitere Beweise hierüber zu führen, weil alles das, was ich oben für die Gleichheit der Gewalt der Apostel führte, auch hier angewendet werden kann. Zudem müßte ich mich selbst wieder abschreiben, und würde dann meinen Lesern, an Statt eine unterhaltende Lektüre zu liefern, eckelhaft werden, und so eines Vergehens gegen sie mich schuldig machen, dem doch jeder Autor recht sorgfältig ausweichen sollte. Ich breche also hier ab, um zu beweisen, daß der Primat, welcher ohnerachtet der gleichen Gewalt der Bischö-

se in der Kirche wegen Erhaltung der Einigkeit fortdauern muß, dem Bischofe zu Rom nicht zwar als ein von Gott ihm verliehenes Vorrecht, sondern als ein, dadurch, weil Petrus zu Rom Bischof war, und bis zu seinem Tode dort verblieb, und durch die Einwilligung der Kirche erworbenes Vorrecht, das aber auch die Kirche, wenn es ihr gut dünken würde, auf einen andern bischöflichen Sitz übertragen kann, zukomme.

§. XVIII.

Man verderbt heut zu tag die Zeit nicht mehr mit weitläuftigen Disputen über die historisch berichtigte Frage, ob Petrus zu Rom gewesen sei, und dort eine Kirche gestiftet habe. Selbst aufgeklärte gelehrte Protestanten gestehen dieses ein. Man weiß es auch mit einer historischen Gewißheit, daß er dieser von ihm gestifteten Kirche vorgestanden, und sie durch seinen Martertod verherrlichet habe. Man weiß es aber auch, daß der Stifter der Christlichen Kirche, obschon er seinen Willen, daß der Primat bis ans Ende der Welt dauern soll, eben dadurch, daß er seine Kirche so lange will stehen lassen, hinlänglich hat zu erkennen gegeben, die Personen doch nicht bestimmt habe, welche nach dem Tode des Petrus diese Primatswürde bekleiden sollen.

Es kann auch auf keine Weise bewiesen werden, daß Christus das Gesetz gemacht habe, daß kein anderer ein Nachfolger des Petrus im Primat, als ein zeitlicher römischer Bischof werden sollte. Ich wenigstens finde keines weder in der heil. Schrift, noch in der göttlichen Erblehre. Nur die einzige Thathandlung des Petrus, daß er zu Rom war, und dort den Martertod starb, hat Gelegenheit gegeben, daß der Primat des kirchlichen Regiments mit dem bischöflichen Sitze zu Rom verknüpfet wurde.

Man kann auch aus den Akten der Konzilien und aus den Vätern darthun, daß die römischen Bischöfe die Primatswürde in einer ununterbrochenen Reihe mit einem Ansehen, das sie bald in den gehörigen Schranken zu erhalten, öfters aber auf eine den Rechten der übrigen Bischöfe höchst nachtheilige Art zu mißbrauchen wußten, behauptet haben. Ich will zuerst die Akten der Konzilien vorlegen, aus welchen man dieses hinlänglich beweisen kann. Die allgemeine Kirchenversammlung von Nizäa, welche i. J. 325 gehalten wurde, erkennt Can. VI an, daß bei der römischen Kirche allezeit der Primat gewesen sei. In dem Konzilium zu Chalzedo, vom Jahre 451 las der päbstliche Legat, Paschasinus diesen Kanon aus seinem Kodex, mit diesen Worten vor: **Die römische Kirche hat**

alle=

allezeit den Primat gehabt (a). Die Väter des nämlichen chalzedonischen Konziliums sagten (b): „Nach dem, was ge„schehen und von jedem ist ausgesagt wor„den, sind wir zwar darauf bedacht, daß „der Primat und der Rang den Kanonen „gemäs, dem liebenswürdigsten Erzbischofe „des alten Rom erhalten werde rc. rc." Da die Väter des konstantinopolitanischen Konziliums vom Jahre 381 am 5ten Kap. (c) die Entscheidung machten, daß der Bischof der Stadt Konstantinopel den Primat der Ehre nach dem römischen Bischofe haben müsse, so setzten sie voraus und erkannten, daß der römische Bischof der erste unter allen sei. Die Väter des zu Aquileja im nämlichen Jahre gehaltenen Konziliums, nennen in dem an die Kaiser Grazian, Valentinian und Theodos geschriebenen Briefe (d), die römische Kirche das Haupt der ganzen römischen Welt. Die Afrikaner schrieben aus ihrer zahlreichen Synodalversammlung, erkennen in dem Schreiben an Innozenz I. an dem sie sich wanden, weil Pelagius und Zälespius sich weder ihrem Urtheilspruche, noch dem Urtheilspru-

(a) Siehe Harduin Collect. Concil. T. II. col. 638.

(b) Ebendaselbst col. 642.

(c) Ebendaselbst T. I. col. 810.

(d) Ebendaselbst T. I. col. 837.

spruche vieler andern unterwerfen wollten, auch diese Superiorität des Primats beim römischen Stule (a). Der allgemeine Kirchenrath zu Kostnitz bestättigt hinlänglich den Primat des römischen Bischofes, da es den Satz des Wiklefs: **Es ist nicht zur Seligkeit nothwendig zu glauben, daß die römische Kirche die vornehmste unter allen Kirchen ist,** und jenen des Huß: **Der römische Bischof ist nicht das Haupt der römischen Kirche,** verdammte; denn diese beiden Sätze sind der Behauptung des Primats des römischen Bischofs unmittelbar entgegen. Im Konzilium zu Florenz, welches gehalten wurde, um die griechische Kirche mit der lateinischen wieder zu vereinigen, nahm man diese Frage wegen dem römischen Primat als einen der Hauptstreitpunkten, die man auszugleichen hatte, mehrmal in Berathschlagung, und endlich folgte die Entscheidung, daß der heilige apostolische Stuhl, und der römische Bischof auf der ganzen Erde den Primat habe, und daß der römische Bischof der Nachfolger des Fürsten der Apostel, des seligen Petrus sei.

Diesen so deutlich redenden Orakelsprüchen der Kirchenversammlungen, wobei das zu bemerken, daß die meisten aus denselben

im

(a) Petri Constant. Epist. P. P. Innocentii I. epist. 27. n. 3. col. 875.

im Orient gehalten wurden, will ich die Zeugniße der Kirchenväter beisetzen, und zwar erstens jene, welche aus der griechischen Kirche waren. Unter diesen schreibt Athanasius (a): Deswegen hat er dich (den Pabst) und deine Vorfahrer, die apostolischen Oberhirten nämlich, auf eine höchste Stufe gesetzt, und auch die Sorge für alle Kirchen aufgetragen, damit ihr uns zu Hilfe kommen möget. Gregor von Nazianz erkennet auch den Primat des römischen Bischofs in den Versen, die er von seinem Leben gemacht hat (b). Aus vielen Rechtstiteln gehört diesem heiligsten Stuhle, schreibt Theodoret (c), der Vorzug unter allen Kirchen auf der ganzen Erden. Der heil. Chrysostomus vernahm nicht sobald, daß Theophil von Alexandrien und der Synod ad Quercum genannt, in einem förmlichen Urtheilsspruch ihn abgesetzt hätten, als er seine Zuflucht zum römischen Bischofe nahm, und ihn bat, daß er sich durch ein Schreiben für ihn ver-

(a) epist. ad Felicem Papam.

(b) Sie lauten also:

Fides vetustae (Romae) recta erat jam antiquitus,
Et recta perstat nunc item, nexu pio,
Quodcunque labens sat videt, deuinciens,
Vt uniuersi Praesidem mundi decet,
Totam colit quae numinis concordiam.

(c) Epist. 116. ad Renatum.

verwenden möge, damit das unrechtmäßiger Weise Geschehene keine Wirkung habe. Diejenigen aber, welche man dieser gottlosen Handlung schuldig finden werde, nach den Kirchengesetzen gestraft werden mögte. Er erkannte also den Primat des römischen Bischofes, und zwar nicht allein was den Rang betrift, sondern auch in Ansehung der Ausübung der Gerichtsbarkeit an.

Unter den lateinischen Vätern verdient vorzüglich die Stelle des heil. Zyprians (a) beherziget zu werden, wo er sagt: „Der Stuhl Petri ist die vornehmste Kirche, woher die priesterliche Einigkeit entstanden ist." Und „wer den Stuhl Petri verläßt, ist nicht in der Kirche." Man kann aus den Schriften dieses heil. Blutzeugen noch mehrere Stellen herausziehen, die zur Bestättigung meines Satzes dienen. Man findet sie bei den Bollandisten (b) gesammelt, der heil. Hieronymus (c), Augustinus (d), und Leo der Große (e), machen ähn-

liche

(a) epist. 55. ad Cornel. Papam. und lib. de vnitate Eccles.

(b) Acta Sanctorum T. IV. Septembris. Comment. praes. ad acta S. Cypriani. pag. 90.

(c) Epist. 57. ad Damasum.

(d) Ep. 43.

(e) Serm. II. in annivers. die adsumtionis suae ad Pontif.

liche Bekenntnisse. Die Bischöfe von Frankreich schrieben in dem Briefe, den sie an eben diesen Leo erlassen haben, und der sich unter den Werken dieses heil. Pabstes befindet, daß es eine allgemeine Meinung der sämmtlichen Kirchen sei, daß der römische Stuhl diesen Vorzug habe. Der heil. Prosper sagt (a), daß Rom das Haupt aller Kirchen sei. Der heil. Bernhardus spricht zum Pabste Eugen (b): „Nicht allein von den Schaafen, sondern auch von den Hirten bist du der einzige Hirt."

Sogar weltliche Regenten haben es bekannt, daß der römische Stuhl den Primat behaupte. So, wenn z. B. der Kaiser Valentinian in dem Briefe an den Kaiser Theodos (c) diese Ausdrücke gebraucht: **Der heiligste Bischof der Stadt Rom, dem das Alterthum die priesterliche Oberherrschaft über alle gegeben hat,** ich sage, wenn ein Kaiser an einen andern Kaiser, und zwar in einer Religionssache mit solchen Ausdrücken schreibt,

so

(a) Carm. de ingratis Nro. 40. Seine Verse sind:

Sedes Roma Petri, quae pastoralis honoris
Facta caput mundo, quidquid non possidet armis
Religione tenet.

(b) lib. II. de Considerat. cap. 8.

(c) Dieser Brief befindet sich unter den Werken des heil. Leo des Großen.

so kann man hieraus, wo nicht die gewisse, doch die höchst wahrscheinliche Folgerung machen, daß man eine solche Meinung, welche der Kaiser vorlegt, zu seiner Zeit öffentlich und allgemein behauptet habe.

Auch daraus, daß sich von jeher die besondern Kirchen zu einer ihrer Hauptangelegenheiten machten, mit dem römischen Stuhle Gemeinschaft zu pflegen, und in derselben zu verbleiben, kann man einen Beweis führen, daß man die römische Kirche immer, als die Primatskirche angesehen habe. Deswegen sagt auch Optat von Milette (a), da er zeigen will, daß er und die Seinigen mit allen Kirchen in Gemeinschaft stehe, Er und die Seinigen pflegten Gemeinschaft mit dem Pabste Sirizius. Er glaubte seine Gemeinschaft mit der ganzen Kirche hinlänglich bewiesen zu haben, wenn er sagte, er stünde mit der römischen Kirche in Gemeinschaft. Er sah also diese Kirche als den Mittelpunkt der Einigkeit der ganzen Kirche an, und gestund stillschweigend auf diese Art ihr den Primat zu. Deswegen sagt auch der heil. Irenäus, man müsse bei dieser Kirche zusammen kommen oder sich vereinigen, weil sie die vornehmste sei. Und so könnte ich noch unzählige Stellen aufbringen, wenn es nur dar-

(a) lib. II. contra Parmenianum.

darauf angesehen wäre, mit einem ganzen Apparat von Zeugnissen Parade zu machen.

Gehet man noch weiter, so findet man, daß alle römische Bischöfe, worunter man so viele, besonders, wenn man in die ersten Jahrhunderte zurück sieht, durch Heiligkeit und Gelehrsamkeit berühmte Männer antrift, die die vesteste Ueberzeugung hatten, daß ihre Kirche das Haupt aller übrigen sei. Im Gegentheil wird man auch keine Kirche aufweisen können, von der sich je ein Vorsteher hätte beigehen lassen, daß er der römischen Kirche den Vorzug habe strittig machen, und sich als das Haupt der ganzen Kirche habe ansehen lassen wollen. Nur der einzige Phozius Patriarch zu Konstantinopel konnte so unverschämt seyn, zu behaupten, daß von der Zeit an, da die Kaiser ihren Sitz von Rom nach Konstantinopel verlegt hätten, auch der Primat der römischen Kirche auf jene zu Konstantinopel übergegangen sei, und daß mit der königlichen Würde auch die Vorrechte der römischen Kirche verlegt worden (a). So dreist aber immer diese Behauptung war, so konnte er sie doch auf keine Art beweisen. Die folgenden Zeiten haben vielmehr gezeigt, daß die römische Kirche durch die Versetzung des kaiserlichen Sitzes nichts an

(a) Man sehe Nicol. I. ep. 70. ad Episc. Galliae n. 7.

an ihrer Primatwürde gelitten habe. Die Kaiser hatten ihren Thron nicht mehr in Rom, und selbst die Kaiser erkannten denjenigen, der auf dem Stuhl Petri zu Rom saß, als den Primat der gesammten Kirche an. Mehrere Jahrhunderte hatte Rom keinen Kaiser in seinen Mauern, und der Primat der Kirche blieb in selben doch unerschütterlich. Was kann es aber auch zur Primatwürde helfen, wenn Kaiser zu Rom sind, was halfs der römischen Kirche, ehe Konstantin nach Byzanz seinen Sitz verlegte, daß Rom die kaiserliche Residenz war. Sie war vielmehr dadurch mehrern Kränkungen, Drangsalen und Verfolgungen unterworfen, und wenn ein Kaiser ein Inquisitionsedikt über die Christen ergehen ließ, so mußte sie immer die erste sein die demselben unterlag. Ja! wenn der Primat ein Vorrecht wäre, das von menschlicher Einsetzung herkömmt, und weltliche Mächten, vermöge ihrer Souveränität, zu ertheilen hätten, so könnte man so was gelten lassen; allein, da sich die Sache nicht so verhält, da dieses Vorrecht von einem Gott eingesetzt ist, und seiner Kirche anvertrauet hat, so ist es verwegen, solche Sätze zu vertheidigen.

Febronius sagt hiebei (a), man müsse es als ein Werk der göttlichen Vorsehung be-

(a) de ſtatu Eccleſiae cap. II. §. 3. N. 5.

betrachten, daß derjenige, welcher das Haupt der ganzen Kirche war, nach Rom dieser Hauptstadt der ganzen Welt, gekommen sei, und da seinen Sitz aufgeschlagen habe, damit er nämlich und seine Nachfolger von daher, wie von einem erhabenen Orte, die gehörige Wachsamkeit hegen, und desto füglicher ihr obliegendes Amt nach seinem ganzen Umfange erfüllen könnten, ohne dabei die Ruhe der Völker zu untergraben, sondern um vielmehr auf solche Art von der weltlichen Macht in der Ausübung ihrer erhabenen Pflichten unterstützt zu werden.

Nichts desto weniger könnte das Primatrecht auch auf eine andere Kirche übertragen werden, ohne daß dabei im mindesten in der wesentlichen Natur des Primats eine Aenderung geschehe, noch auch, daß hiebei ein göttliches oder kirchliches Gesetz dabei Gefahr litte, weil es nur blos auf den Willen der Kirche beruht, wem sie den Primat anvertrauen will, und weil derjenige, dem sie ihn übertrug, er sei nun Bischof in Deutschland, Frankreich, Spanien, Italien, dann sogleich der Nachfolger des Petrus, und die Kirche, der er vorsteht, die Primatskirche und der Mittelpunkt der Einigkeit wird (*).

(*) Ich rede hier nur von der absoluten Möglichkeit, denn wenn gleich kein ausdrückliches Gesetz vorhanden ist, so gilt doch die, vom

Ich weiß es freylich, daß dieses eine Wahrheit ist, die römischen Ohren zu hart auffällt. Sogar der sonst so aufgeklärte und gelehrte Benedikt XIV. konnte sie nicht vertragen (a), obschon sie ihm einleuchtend gewesen sein muß, weil er selbst sich gezwungen

Tode des heil. Petrus an, übliche Gewohnheit und Observanz, mit Einwilligung der Kirche, als ein stillschweigendes Kirchengesetz. Es ist gewiß, daß diese Gewohnheit der Grund war, warum im ersten Koncilium zu Nizäa, die Rechte der drey ersten Metropolitankirchen (hernach Patriarchalkirchen) ausdrücklich vestgesetzt und bestätiget wurden, da zuvor das Recht durch die lange Anerkennung entstanden war. Warum sollte das nicht beym Primat Platz haben? Welche große Schwierigkeiten machte es nicht, als man den zweyten patriarchalischen Rang der Kirche zu Alexandria nehmen, und jener zu Konstantinopel zueignen wollte? Wie sehr widersetzte sich das Occident, und behauptete, jeder Kirche müßten ihre Gerechtsamen vorbehalten werden. Also nur evidente, das Beste der Kirche erzielende Ursachen, können diese Absonderung des Primats vom römischen Bisthume möglich machen, und nur sie sind die Bedingnisse, unter welchen sie geschehen könnte. Da aber diese Ursachen noch nie eingetreten sind, auch vielleicht nie eintreten werden, so kann sie auch, so lange sie nur unter diesen Umständen geschehen kann, nicht Statt finden, ohne dem römischen Stuhle die größte Ungerechtigkeit anzuthun.

(a) Man sehe sein Werk de Synodo dioecesana lib. II. cap. N. 1.

gen sieht, zu bekennen, daß die oberste Kirchenmonarchie (a) nur durch ein menschliches Recht mit dem römischen Stuhle verbunden sei. Aber Wahrheiten müssen uns immer heilig sein, sie seien auch für manchen noch so hart. Wer die Wahrheit liebt, wird sie nie scheuen, in welchem Gewande, Gestalt und Form sie auch erscheint. Immer wird sie für ihn wohlthätig seyn, und nur derjenige, der sie nicht liebt, scheut sie, und wer sich ihrer Erkenntniß sogar widersetzt, der hat sogar die gründliche Vermuthung gegen sich, daß er unter diejenigen gehöre, die im Trüben fischen wollen, und deswegen alles Licht der Wahrheit hassen, weil es alle ihre im Finstern erzeugte Anschläge zernichten würde.

So überzeugend aber auch immer diese vorgetragene Wahrheit ist, so haben sich doch bis hieher noch keine hinlängliche Ursachen vorgefunden, den Primat von der Kirche zu Rom auf eine andere zu übertragen. Es scheint vielmehr eine besondere Anordnung Gottes zu sein, daß die Kirche den Primat beim römischen Stuhle gelassen hat, damit nicht vielleicht durch eine solche Veränderung einige von Menschen nicht vor-

(a) Man erinnere sich hier, daß ein Pabst redet; denn die Päbste betrachten sich immer, von isidorianischen und bellarminischen Grundsätzen verwöhnt, als Monarchen der von Christus gestifteten Kirche.

vorzusehende Nachtheile für den Primat erwachsen möchten. Und so lange solche hinlängliche Ursachen nicht Statt finden werden, so muß auch Rom in dem ruhigen uralten Besitzstande des Primats erhalten werden. Ob aber auch einmal diese hinlängliche Ursachen entstehen werden, und welche diese seyn möchten, ist eine Frage, die hier unmöglich entschieden werden kann.

§. XIX.

Ich komme nun näher zu dem Ziele, das ich mir bei dieser Abhandlung vorgesetzt habe. Ich habe oben schon gezeigt, daß der Primat des Petrus nur deswegen von Christus eingesetzt worden sei, um die Einigkeit in der Kirche zu erhalten, und daß auch daraus die Primazialgewalt müsse ermessen werden. Das nämliche muß sich auch so mit der Primazialgewalt des römischen Bischofes verhalten, ohne daß dadurch nur der geringste Eingriff in die von Gott erhaltenen Rechte der übrigen Bischöfe geschehe, so wie die Apostel durch den Primat des Petrus keine Schmälerung ihrer Rechten gelitten hatten. Auch muß die oberste Kirchengewalt bei dem ganzen Kollegium der Bischöfe beruhen, weil diese Kirchengewalt, wie auch schon oben ist erklärt worden, bei dem ganzen Kollegium der Apostel bestanden hat, und die Bischöfe

die wahre Nachfolger der Apostel in allen bischöflichen Rechten sind, die ihnen nicht von einem Menschen, sondern von Gott unmittelbar sind übertagen worden. Dieses vorausgesetzt, komme ich nun näher zur Erörterung der gleich Anfangs aufgeworfenen Frage, welches die eigentliche kirchliche Regierungsform sei, und ich werde mit der genauen Bestimmung derselben diesen Abschnitt beschliesen.

§. XX.

Wenn man auf die Eintheilung der ordentlichen Regierungsformen, so wie sie bei weltlichen Staaten sich vorfinden, zurücke geht, so findet man die verschiedenen Regierungsformen von den berühmten Staatsrechtslehrern in die republikanische, und monarchische überhaupt eingetheilt. Jede dieser Regierungsformen hat dann wieder ihre Abtheilungen, und diese wieder sehr viele Unterabtheilungen. Man sehe hierüber nebst vielem andern des gelehrten Herrn von Martini Positiones *de Jure civitatis* cap, XII. Wir wollen hier nur die allgemeinsten Abtheilungen in Betrachtung ziehen, und in dieser Rücksicht wird die republikanische Regierungsform in die demokratische und aristokratische; die monarchische aber in die blos monarchische und die beschränkte eingetheilt. Die vermischte ent-

steht aus der republikanischen und monarchischen Despotie. Oligarchie und Anarchie sind Ausarten und können also unter die ordentlichen Regierungsformen nicht gerechnet werden. Untersucht man nun die Natur und die Beschaffenheit dieser verschiedenen Regierungsformen, und sieht dabei auf das nach dem Geiste Christi beschaffen sein sollende Kirchenregiment zurück, so wird man überzeugt werden, wie wenig sie auf die Kirche anwendbar sind, man wird vielmehr finden, daß diese eine ganz eigene Regierungsform habe, die ganz von jener der weltlichen Staaten verschieden ist.

Es ist bekannt, daß man demokratisch diejenige Regierungsform nennt, wo die oberste Gewalt bei allen Gliedern des Staats zusammen genommen, sich vorfindet. In einem Staate, wo so eine Regierungsform eingeführt ist, üben alle zusammen genommen die Regentengewalt aus, und alle zusammen genommen, stellen den Souverän vor; jeder Einzelne aber muß allen zusammen genommen, als seinem rechtmäßigen Souverän Gehorsam leisten. Die Magistratspersonen üben da die Oberstrichterliche Gewalt nicht in ihrem eigenen Namen, sondern nach dem Willen und im Namen des ganzen Volkes als seine Repräsentanten aus. Einige verbinden mit Demokratie einen andern Begriff, und sagen,

daß

daß das schon ein demokratischer Rath sei, wo die oberste Gewalt bei dem größten Theil des Volkes beruhe. Bei unserer gegenwärtigen Betrachtung ändert es nichts, welchen Begriff man immer damit verbinden will.

Die aristokratische Regierungsform entsteht, wenn eine geringe Anzahl von Gliedern des Staats, z. B. der Adel, die Großen, die vornehmsten Familien rc. welche zusammen einen Korpus oder eine moralische Person vorstellen, die oberste Gewalt in Händen hat. In einem solchen Staate kann nicht jeder einzelne Patrizier, oder Großer in seinem eigenen Namen diese Gewalt ausüben, sondern im Namen des Ganzen Korpus geschieht die Ausübung dieser Gewalt. Auf dieses ganze Korpus kömmt es da auch allein an, welchen Vorzug es einem oder dem andern aus seinen Mitteln zugestehen will.

Monarchie heißt derjenige Staat, wo die oberste Gewalt eine einzige Person ausübt. Hier muß man nun sehen, durch was die Ausübung dieser Gewalt ihr Maaß und ihre Begränzung erhält. Gründet sich dieses nur blos in der Natur und dem Zweck eines Staats, so ist die Monarchie eine absolute Monarchie; gründet sich dieselbe aber auf Verträge, oder Gewohnhei-

ten, so ist sie beschränkt. Diese Verträge und Gewohnheiten werden Grundgesetze genennt, nach welchen sich die Ausübung der monarchischen Gewalt richten muß, wenn diese ihr das Maaß setzen. Da aber diese Grundgesetze verschieden sein können, so erhellt auch daraus, daß es verschiedene Arten von beschränkten Monarchien geben könne. Auf was immer für eine Art nun eine Monarchie auch beschränkt ist, so übt doch die einzige Person, welche die monarchische Gewalt hat, und deswegen der Souverän und Monarch genennt wird, alle Rechte der obersten Gewalt aus, nur mit dem Unterschiede, daß diese Ausübung nach den Grundgesetzen des Staates geschehen muß. Der Monarch ist also auch hier die Quelle aller Gerichtsbarkeit, die in seinem Staate ausgeübt wird.

Die vermischte Regierungsform entsteht aus der Vertheilung der Majestäts- und obersten Gewalt, wenn nämlich ein Theil derselben von einem Mitgliede des Staats, ein anderer von einem geringern Theil des Volkes, oder von dem größten Theil des Volkes, oder auch vom ganzen Volke in Ausübung gebracht wird. Bei einer solchen vermischten Regierungsform findet man mehrere moralische Personen, von denen eine jede einen Theil der obersten Gewalt entweder gemeinschaftlich mit an-

andern, oder ganz eigenthümlich und Ausschliesungsweise in Händen hat, in Rücksicht dessen sie nicht von der Willkühr eines andern abhängt. In einem Staate, wo die oberste Gewalt so vertheilt ist, üben demnach alle unter denen sie vertheilt ist, nur zusammen genommen, diese Gewalt völlig und unumschränkt aus.

Nebst diesen verschiedenen Regierungsformen hat man auch zusammengesetzte Staaten, und Systeme von Staaten. Ein zusammengesetzter Staat entsteht, wenn mehrere Völker, die ihre eigenen Regenten haben, sich so in eine bürgerliche Gesellschaft vereinigen, daß sie alle unbeschadet der Gewalt, welche die einzelne Regenten ihre Völker zu regieren haben, einer gemeinschaftlichen höchsten Gewalt unterwürfig sind. Von diesen unterscheidet sich ein System von Staaten. Durch dieses verbinden sich nämlich mehrere Staaten zusammen, ohne sich einer gemeinschaftlichen höchsten Gewalt zu unterwerfen, zu dem Ziel und Ende, damit sie sich durch die beständige Vereinigung ihrer Macht, für den gemeinschaftlich zu befürchtenden Gefahren sicher stellen. Dergleichen System von Staaten machen folglich keinen Staat aus, sondern jeder einzelne Staat behält da seine ihm eigene Form und Majestätsrechte. Die Verbindung dieser mehrern Staaten,

die nur nach den deswegen eingegangenen Verträgen kann bemessen werden bezielet blos die gemeinschaftlich zu befürchtende Gefahren, über die man sich durch die Gesandten, welche jeder verbundene Staat schickt, und die zusammen einen besondern gemeinschaftlichen Rath, Departement, Kollegium, oder wie man ihre Versammlung nennen will, ausmachen, berathschlaget, und dann die dienlichsten Maaßregeln nimmt.

§. XXI.

Wenn man nun diese hier auseinander gesetzte Begriffe der verschiedenen Regierungsformen auf das kirchliche Regiment übertragen will, so wird man leicht gewahr werden, wie undankbar so eine Arbeit ist; denn es ist erstens gewiß, daß Christus die Ausübung der kirchlichen Gewalt weder allen Glaubigen zusammengenommen, weder einer großen Anzahl derselben, sondern blos einigen, die er sich besonders auserwählet hat, übertragen hat. Aus dem folgt nun schon einmal, daß die kirchliche Regierungsform keine demokratische seyn könne. Es könnte zwar scheinen, als wenn wenigstens die Aristokratie, die der Kirche eigene Regierungsform sei, weil, wie ich oben gesagt habe, die höchste Kirchengewalt bei dem gesammten Episkopat, welcher hier als eine Gemeinde angesehen wird, im Grunde und

auf eine vorzügliche Art beruhe; allein, weil auch jeder einzelne Bischof eben so, wie alle, die Kirchengewalt besitzt, auch über andere Kirchen selbe erstrecken muß, wenn es der Nothfall fodert, und in seinem eigenen Namen, und aus einem ihm eigenen Rechte die ihm anvertraute Kirche regieret, der Bischof zu Rom aber den im Petrus gegründeten Primat des Ansehens und der Gewalt behauptet, so ist auch die zweyte Folge unleugbar, daß die kirchliche Regierungsform nicht blos aristokratisch seyn kann, nach den Begriffen nämlich, die man immer mit einer blos aristokratischen Regierungsform verbindet. Also, könnte nun mancher den voreiligen Schluß machen, sie ist monarchisch. Allein, nicht so geschwind geschlossen, meine Herren! die Sache verdient eine genauere Ueberlegung.

§. XXII.

Wenn man erwäget, was schon oben ist gesagt worden, daß alle Bischöfe die nämliche Gewalt, als Bischöfe unmittelbar von Gott empfangen haben, welche der römische Bischof empfangen hat, nur mit dem Unterschiede, daß jene der Primatsgewalt, in wie weit sie die Erhaltung der Einigkeit betrift, untergeordnet ist, so wird man sehr gern den voreiligen Schluß zurücke nehmen, da man klar einsehen kann, wenn

man anderst nicht mit Vorbedacht die Augen vor der Wahrheit verschließen will, daß die Begriffe von einem monarchischen Staate nicht auf die Kirche angewendet werden könne, weil ihrem Oberhaupte der Titel **Monarch** auf keine Weise kann beigelegt werden, und auch vermöge der göttlichen Einsetzung nicht geschehen kann. Ich weiß es freilich wohl, wie eifrig mancher noch jetzt mit der römischen Kurie die Monarchie des Pabstes zu behaupten suchet, und die entgegengesetzte Meinung als eine, wo nicht ketzerische, doch höchst gefährliche Meinung ansieht. Isidor, dieser alte Sünder, hatte durch seine falsche Dekretalen den Grund zu dieser, den Absichten des göttlichen Stifters der Kirche so sehr entgegen strebende Meinung gelegt. Bald fiengen die Päbste an, sich mehr monarchisches Ansehen zu geben. Die Bischöfe mußten nun auf eine gewisse Art den Eid der Treue, der von jenem eines Vasallen wenig unterschieden ist, schwören. Gregor VII. machte dieses System vollkommen, er betrachtete die bischöfliche Macht als eine von Päbsten ertheilte Macht, sich selbsten betrachtete er als den Monarchen aller Monarchen, er setzte Monarchen ab, und vergab ihre Kronen (a), nahm Bis-

thü-

(a) Die Geschichte Heinrichs IV., seine Exkommunikazion, Buse und Absoluzion sind traurige Fakta, die uns Gregors usurpirte Macht leb-

thümer ihren Besitzern hinweg, und übergab andern den Stab und Ring, und vor seinen Bannstrahlen zitterte so mancher Bischof. Weitgefehlt, daß die folgenden Päbste andere Gesinnungen angenommen hätten, so wurde diese Idee ihre Lieblingsidee. Sie raubten den Metropoliten ihre alten Rechte. Alle Sachen von einiger Wichtigkeit zogen sie nach Rom. Die Provinzial- und Nazionalsynoden kamen ins Stecken. Allgemeine Kirchenversammlungen wurden so lange vermieden, als es immer thunlich war. Die päbstlichen Nunzien, die nun häufig geschickt wurden, übten eine konkurrente Gerichtsbarkeit mit den Ordinarien aus. Der Pabst machte sich zu einem allgemeinen Ordinarius. Er vergab, wie es ihm beliebte, die erledigten Bisthümer, kirchliche Würden und Pfründen. Er betrachtete sich als den Herrn der Kirchengesetze, der an keine gebunden wäre, und dispensirte in selben, so wie es ihm gut dünkte. Die Kurie erhob ihr Haupt. Sie zog die sogenannten Causae majores vor ihr Tribunal, machte Reservazionen über Reservazionen, nahm alle Appellazionen an, die nun häufig wurden, ertheilte unerhörte Pri-

haft genug schildern. Man sehe Schmidts Geschichte der Deutschen, Ulmer Ausgabe 2. Band 265 und folgende Seiten, wovon ich einen Auszug an einem andern Orte liefern werde.

Privilegien, Immunitätsbriefe und Exemtionen. Noch ward der Ablaß und die Kreuzzüge eine neue Stütze der angemaßten Monarchie. Die Erfindung der Annaten, und die unermeßlichen Palliumsgelder wurden drückende Lasten der Erzbischöfe und Bischöfe. Endlich blieb den Bischöfen und Erzbischöfen nichts mehr übrig, und sie mußten sich in den meisten Fällen, in denen sie sonst ihre ordentliche von Gott ihnen unmittelbar ertheilte Gewalt ausübten, sich nun als delegati apostolici betrachten, die also nur jurisdictione delegata verfahren konnten. Bannstrahlen wurden dann die Werkzeuge, mit denen man diese Usurpazionen aus Mangel anderer Gründe geltend zu machen suchte. Monarchen flohen nach Rom, ließen sich Reiche ertheilen, die sie noch gar nicht kannten, und das erschreckliche Schicksal von Peru und Mexiko nahm mit dem allkräftigen Segen des geistlichen Monarchen zu Rom seinen Anfang. (a)

Wenn man den römischen Bischof unter diesen Umständen betrachtet, so muß man denselben freilich für einen Monarchen betrachten, wenigstens untersteht er sich alles das zu thun, was je ein Monarch thun könnte. Allein dies ist der Weg nicht, auf dem man die Beweise für die geistliche

(a) Man sehe Recherches sur les Americains T. I. und Robertsons Geschichte von Amerika, und andere.

che Monarchie aufsuchen muß. Es ist nicht die Frage, was usurpatorisch geschehen ist, sondern was nach göttlichen Rechten sein muß. Und hier mag der von den Kurialisten so hoch verehrte Bellarmin, und alle Schmeichler der Kurie und ihres Systemes, Beweise auf Beweise zusammensuchen, um die päbstliche Monarchie damit zu begründen. Alle ihre Scheingründe, Schriftverdrehungen und scholastische Distinkzionen werden uns leeres Geschwätz scheinen, wenn man den klaren Sinn der heil. Schrift und der Erblehre die Entscheidung geben lassen. Es ist der Mühe werth daß ich bei dieser Materie noch weiter stehen bleibe, weil es gar nicht wegen wichtigen Folgen gleichgültig sein kann, ob die kirchliche Regierungsform als eine monarchische muß betrachtet werden, oder nicht.

Es finden sich in der heil. Schrift verschiedene Stellen, welche uns deutlich genug zu verstehen geben, daß die Kirche dem Ersten der Aposteln nicht unterwürfig war, sondern, daß sie vielmehr und eine allgemeine Kirchenversammlung, welche die Kirche vorstellt, ihr Ansehen unmittelbar von Christus habe, und selbes über den Petrus und seinen Nachfolger, den römischen Bischof, erstrecke. Ich werde zwar dieses letztere an einem andern Orte weitläufiger zeigen; allein hier doch auch einiges, weil

es zu meinem Zwecke dient, anführen. Um aber den ersten Satz zu beweisen, daß die Konzilien ihre Gewalt unmittelbar von Christus haben, braucht man nur das Versprechen Christi, beim heil. Johannes (a): Ich will den Vater bitten und er wird euch einen andern Tröster geben, damit er bei euch bleibe in Ewigkeit, den Geist der Wahrheit. Aus diesem Text folgt, daß die Apostel und ihre Nachfolger die Bischöfe, den heil. Geist empfangen haben, der ihnen, als ein Geist der Wahrheit in allen Fällen, Zweifeln und Entscheidungen, so lange die Kirche steht, die sie vorstellen, beistehe. Hieraus folgt ferner, daß auch die allgemeinen Kirchenversammlungen, welche zur Verbeßerung der Kirchenzucht, zur Erörterung der entstandenen Zweifeln, zur Beilegung der Strittigkeiten und Spaltungen, und zur Entscheidung der Glaubenslehren gehalten werden, welche aus den versammelten Bischöfen bestehen, und sodann die ganze Kirche vorstellen, auch diesen Beistand des heil. Geistes, oder welches nun mit andern eben so viel heißt, ein unmittelbares göttliches Ansehen haben. Noch deutlicher redet Christus beim Matthäus (b): Wo zwei, oder drei, heißt es dort, in meinem Namen versammelt sind, da werde ich mit-

ten

(a) Joh. XIV.

(b) Matth. XVIII. 20

ten unter ihnen sein. Hier sagt Christus, daß wenn mehrere, die das Recht dazu haben, sich versammeln, um sich über göttlichen Dingen oder über solchen, die auf diese führen, zu berathschlagen, und dann darüber Entschüsse fassen, so werde ich ihnen immer beistehen, daß sie nicht fehlen können. Es folgt also auch hieraus, daß die allgemeinen Konzilien ein unmittelbares göttliches Ansehen von Gott haben. Mit diesen kann man nebst noch andern Schriftstellen vergleichen die Worte des Synods zu Jerusalem, welchen die Apostel und die Aeltesten hielten, um den Streit wegen der Beobachtung der Zeremonialgesetze beizulegen. Es hat der heil. Geist und wir, sagten die versammelten ersten Väter der angehenden Kirche (a). Können dann Worte klärer sein, als diese, um uns zu zeigen, daß diese Kirchenversammlungen ihr Ansehen von Christus haben. Diese Stelle veranlaßte deswegen die Väter der allgemeinen Kirchenversammlung von Basel, daß sie folgendes an den Pabst Eugen schrieben (b): Es wäre eine Gotteslästerung, wenn man läugnen wollte, daß der heil. Geist bei den Konzilien der unmittelbare Urheber der Urtheilsprüche, kanonischer Gesetze

 und

(a) Apostelgeschichte XV.

(b) Siehe Harduin Concil. Tom VIII. col. 1332.

und Entscheidungen sei. Ihr wißt es, daß es in den Apostelgeschichten deutlich genug ausgedrückt wird, da die Apostel bei der Entscheidung, daß man die Zeremonialgesetze nicht mehr zu beobachten brauche, sagten: der heil. Geist und wir haben es für gut befunden. Weiter oben sagten sie: Der heil. Geist selbst wird in der Mitte als Richter, und Schiedsmann darüber stehen, was man in der Kirche Gottes halten und thun müsse. Der heil. Geist wird beistehen, in dessen Namen diese heil. Synode versammelt ist: er wird der Vorsteher und Führer des Konziliums sein, der die Herzen der Menschen vollkommen erleuchten wird, damit sie den Weg der Liebe und des Friedens wandeln. Uns aber ist es das Angenehmste und das Tröstlichste, daß wir einen solchen Richter und Führer erhalten haben, den uns Christus gegeben hat, da er sagte (a): Da aber der Geist der Tröster kommen wird, den ich euch vom Vater schicken werde, so wird er euch alles lehren und eingeben, was ich euch werde gesagt haben. Bist du vielleicht darüber ungehalten, daß du den heil. Geist zum Richter hast? Wolltest

du

(a) Joh. 15.

du lieber, wir hätten einen Menschen, als Gott zum Richter erwählt? Wir haben mit Recht im Anfange unserer Rede dich zu bereden gesucht, daß du den heil. Geist nicht betrüben mögtest.

Wenn Christus hier dem Kollegium der Apostel und seiner Jünger so große Verheißungen macht, und auch wirklich ihnen in Erfüllung bringt, so macht er im Gegentheil, was jeden einzelnen betrift, wobei sich nicht einmal eine Ausnahme für den ersten unter denselben befindet, beim Matthäus (a) diese Anordnung: Laßt euch nicht Rabbi, Meister, nennen; denn es ist nur Einer euer Meister; ihr aber alle seid Brüder. Und laßt euch auch nicht von Jemand auf Erden Vater nennen; denn es ist nur einer euer Vater, der im Himmel ist. Weder laßt euch Lehrer nennen; weil Christus allein euer Lehrer ist. Betrachtet man nun den Sinn dieser Worte mit einem recht unbefangenem Gemüthe, so wird man gewiß einsehen, wie wenig sie der von der Kurie behaupteten päbstlichen Monarchie entgegen sprechen, nichts weniger sagen, als daß Christus den Petrus und seine Nachfolger zu Monarchen seiner Kirche erhoben habe.

(a) Matth. XXIII. 8.

Und von diesem wird man noch mehr überzeugt werden, und der obige Satz, daß das Ansehen der ganzen Kirche über jenes des römischen Bischofs gehen, und dieses von jenem abhange, wird bestättiget werden, wenn man den heil. Matthäus an einem andern Orte nachschlägt. Ist aber dieses einmal bewiesen, daß der römische Pabst von der ganzen Kirche abhange, daß seine ganze Gewalt, sein ganzes Ansehen jenem der ganzen Kirche untergeordnet sei, so fällt auch auf einmal die Behauptung hinweg, daß er der Kirchenmonarch sei. Was für einen Beweis finden wir nun denn bei dem obgedachten Evangelisten? — Christus spricht dorten (b): Wenn sich dein Bruder an dir versündiget, so gehe hin, und verweise ihm dieses zwischen dir und ihm allein: Wenn er dich hören wird, so hast du deinen Bruder gewonnen: Wenn er dich aber nicht hören wird, so ziehe noch einen oder zwei dazu, damit alles, was geredet wird, bei zweien oder dreien bleibe. Wenn er auch diese nicht hören wird, so sage es der Kirche: Wenn er aber die nicht hören wird, so soll er sein, wie ein Heid und Publikan. Unter dem Namen Bruder wird hier auch der Pabst verstanden, der eben so, wie andere, Schwachheiten unterworfen ist, und sün-

(a) Matth. XVIII. 15.

sündigen kann. Die brüderliche Verweisung kann und muß auch an ihm angewendet werden, besonders wenn er wegen ketzerischen Grundsätzen, Spaltungen und ausgelassenen Sitten vielen zum Aergerniß ist. Diese Grundsätze hegte man schon zu den Apostelzeiten gegen den Primat. Deswegen scheute sich auch Paulus gar nicht, dem Petrus einen Verweis zu geben, da er nicht ganz nach den ächten Grundsätzen des Evangeliums handelte. Geschähe es aber nun, daß der Pabst denjenigen, der ihn brüderlich abmahnete, nicht hörte, und zwar auch da nicht, da er sogar Zeugen dazu genommen hätte, so ist man befugt, es der Kirche anzuzeigen, unter welchem Namen doch hier gewiß nicht der Pabst, wie es einigen träumt, kann verstanden werden, sonst müßte er in dem angegebenen Falle, zugleich Richter und Schuldiger, und derjenige, der den Verweis giebt, und gegeben hat, sein, welches fürwahr ein großer Widerspruch ist. Man kann also hier unter dem Namen der Kirche nichts anderst verstehen, als die in einem allgemeinen Konzilium versammelten Bischöfe. Aber bei diesen könnte nun der Pabst weder angeklagt, noch auch gebessert werden, wenn das ganze Ansehen des Pabstes nicht unter der Oberherrschaft der ganzen Kirche stünde, wenn diese nicht die oberste Gewalt unmittelbar von Gott empfangen hätte, alle Glaubigen, also auch den

römischen Bischof zu binden und zu lösen. Deswegen setzte unser Heiland zu den obenangeführten Worten gleich dazu (a): **Wahrlich sage ich euch, was ihr immer auf Erden binden werdet, soll auch im Himmel gebunden sein: und was ihr immer auf Erden lösen werdet, soll auch im Himmel gelöset sein.** Der berühmte Gerson führt diesen Beweis aus dem Matthäus für die Superiorität des Ansehens der ganzen Kirche, die ein allgemeines Konzilium vorstellt, sehr schön und auf eine überzeugende Art aus (b). Ich würde ihn gern hier anführen, weil er meine Behauptung noch mehr aufklären würde, wenn ich nicht zu weitläuftig dadurch würde, und eben deswegen vielleicht mehr Eckel als Unterhaltung erwecken würde. Ich bitte aber meine Leser denselben nachzuschlagen, und sie werden finden, wie bündig dieser gelehrte Mann beweisen kann.

Ich gehe nun noch weiter. Gleichwie Petrus und die übrigen Apostel unter sich Brüder waren, so waren sie auch Glieder des nämlichen Körpers, nämlich der Kirche, doch mit der Ausnahme, daß Petrus das vornehmste war. Nun ist's aber gewiß, daß der ganze Körper mehr vermöge, als ein

(a) Ebendaselbst 18 Vers.

(b) Man sehe seinen Tract. de Potestate Eccles. considerat. IV. Tom. II. col. 231. nach der Antwerper Ausgabe.

ein Glied. Dieses erkannte schon der heil. Gregor, da er in einem Schreiben an Johannes von Konstantinopel sagt (a): „ Es „ ist gewiß, daß Petrus das erste Glied „ der heiligen und allgemeinen Kirche ist. „ Was sind Paulus, Andreas und Johan- „ nes anderst, als die Häupter von einzel- „ nen Völkern, und doch sind sie alle un- „ ter dem einzigen Haupte, welches Chri- „ stus ist, Glieder der Kirche." In keinem monarchischen Staate werden die Unterthanen Brüder ihres Königs, und der Regent mit ihnen ein Glied des Staates genennt. Es erfordert die ganze Einrichtung der Kirche sogar, vermöge der Einsetzung ihres Stifters, daß sie sich in ein Kollegium versammeln; hingegen in monarchischen Staaten findet man es nicht, daß die Unterthanen mit ihrem Könige, als einem Mitgliede und Mitgesellen, ein gewisses Kollegium formiren, kollegialisch sich berathschlagen, Gesetze machen, und Entscheidungen geben. Man kann also nach den geringsten Begriffen und Grundsätzen des ganzen Kollegialrechtes von der Kirche, als einem Körper sagen, daß der Körper mehr Ansehen habe als je ein Glied desselben, sei es auch das erste. Und dieses will auch der bekannte Spruch des heil. Hieronymus (b) sa-

(a) Lib. V. Epist. 18. nach der neuen Pariser Ausgabe.

(b) beim Grazian Dist. 93. Can. 24.

sagen: Wenn man auf das Ansehen gehen will, so ist die Welt größer als die Stadt. (Si autoritas quaeratur, orbis major est vrbe.)

Ich kann nun auch ferner aus der Kirchengeschichte Fakta aufbringen, welche uns beweisen, wie wenig man den römischen Bischof als den Monarchen der Kirche angesehen habe. Der Pabst Stephanus drohte bey dem bekannten Streite wegen der Ketzertaufe dem Zyprian und den Vätern der afrikanischen Kirche mit dem Bannstrahle. Viktor versuchte alles gegen den Polykrat und die asiatischen Väter. Dennoch konnten beide nichts ausrichten, nur allein der allgemeine Kirchenrath zu Nizäa war im Stande, über diese Strittigkeiten eine Entscheidung zu geben, der sich auch dann die Väter der Kirche in Afrika und Asia gern unterwarfen. Wäre aber der Pabst ein Monarch, so hätte diese auch seinem Ausspruche folgen und unbedingten Gehorsam leisten müssen. (*) So weiß man auch, daß der Pabst Melchiades in einer zu Rom gehaltenen Synode die Donatisten verdammte. Allein auch diese ruhten nicht auf seinen Ausspruch, sondern sie beklagten sich, daß sie ungerechte Richter gehabt hätten. Der heil. Augustinus wirft ihnen

(*) *In causa Quartodecimanorum. vit. Nat Alexand.* Scul. III.

ihnen hier nicht vor, daß der Urtheilspruch des Pabstes Melchiades ein peremtorischer Urtheilspruch sei, der nicht mehr könne reformiret werden. welches er doch sein müßte, wenn dem Pabste eine monarchische Gewalt zukäme. Er sagt ihnen vielmehr, sie hätten sich auf den Urtheilspruch eines allgemeinen Konziliums berufen können. Die Worte dieses großen Kirchenlehrers sind zu merkwürdig, als daß ich sie hier nicht anführen sollte. „Als wenn man ihnen, „ den Donatisten nämlich, hierauf nicht „ sagen könnte. sind seine Worte (a), und „ mit allen Rechte sagen könnte: Seht! „ wir wollen annehmen, daß diejenigen Bi„ schöfe, welche zu Rom geurtheilt haben, „ keine rechtschaffene Richter waren; es „ gab ja noch eine allgemeine Versamm„ lung der ganzen Kirche, wohin die ganze „ Sache mit den Richtern hätte können ge„ bracht werden, wo dann, wenn sie un„ gerecht geurtheilt hätten, ihre Urtheilssprü„ che als nichtig wären erkläret worden. “

Der Priester Apiarius wurde von den afrikanischen Bischöfen degradirt und exkommunizirt. Er nimmt deswegen seine Zuflucht zum römischen Stuhle. Der Pabst Zosimus schickt seine Gesandten nach Afrika. Man hält zu Karthago i. J. 424 ein Konzilium. Die päbstlichen Gesandten be-

(a) Epist. 162.

trieben in demselben die Appelationen an den römischen Stuhl, und die vom Pabste beschlossene Exekution des Apiarius. Demohngeachtet blieben die Väter standhaft, sie nahmen das Urtheil des Pabstes nicht an, und schrieben dem Pabste Zölestin mit einem wahrhaft bischöflichen Biedersinne zurücke, er solle diejenigen nicht wieder zur kirchlichen Gemeinschaft aufnehmen, die sie von derselben ausgeschlossen hätten, er solle auch nicht die Appellazionen der Priester und der niedern Geistlichkeit annehmen, weil kein Schluß der Väter der afrikanischen Kirche dieses Vorrecht entzogen hätte, und weil vielmehr die Schlüsse des Konziliums von Nizäa die Sorge sowohl für die niedere Geistlichkeit, als auch für die Bischöfe den Metropoliten übertragen hätte (a). Wie klar geben hier nicht diese Väter an den Tag, daß dem römischen Pabste kein monarchisches Ansehen gehöre, daß vielmehr die oberste Kirchengewalt bei dem ganzen Kollegium der Bischöfe, als dem Repräsententen der Kirche, beruhe.

Der eben genannte Pabst Zoelestin entsetzte in einem Synode zu Rom den Bischof von Konstantinopel Nestorius, weil er ketzerische Grundsätze ausgebreitet hatte, und schloß ihn auch von der Gemeinschaft der Kirche aus. Nestorius beruhigte sich nicht

(a) Harduini Concil. Tom. I. col. 950.

nicht bei diesem Urtheilsspruche, und blieb hartnäckig auf seinen Irrthümern. Der Kaiser Theodos ließ deswegen eine allgemeine Kirchenversammlung berufen, welche im Jahre 431 zu Ephesus gehalten wurde. In derselben wird die Sache des Nestorius noch einmal untersucht. Bei der ersten Verhandlung wird Nestorius auf eine den kanonischen Gesetzen gemäße Art vor den Richterstuhl dieser heil. Versammlung gefodert. Die Väter nennen ihn, wie die andere Bischöfe: Religiosissimus et Reuerendissimus Episcopus (a). Man fällt darauf das Urtheil über ihn, und da redet diese Kirchenversammlung in dem Tone: „Da der gottloseste Nestorius nebst andern Verbrechen weder unserer Berufung „hat Folge leisten, noch die heiligste und „gottesfürchtigste Bischöfe, die wir bestellt „hatten, hat annehmen wollen, so sehen „wir uns genöthiget, seine gottlosen Lehren zu untersuchen.“ Und hierauf setzte sie folgende Verdammung: „Unser Herr „Jesus Christus, den der nämliche Nestorius mit seinen Gotteslästerungen beleidiget hat, erkläret also, daß er durch „diesen heiligsten Synod der bischöflichen „Würde beraubt, und von aller Gemeinschaft und Umgang der Priester ausgeschlossen sei“ (b). Aus diesem erhellet, daß

(a) Harduin. Tom. I. Col. 1355.

(b) Ebendas. Col. 1422.

daß der allgemeine Kirchenrath der höchste Richterstuhl der Kirche ist, bei dem die Glaubens- und Religionsstrittigkeiten, auch wenn der Pabst schon ein Urtheil darüber gefällt hat, noch anhängig gemacht, und von neuem untersucht und geprüft werden können, und zwar so, als wenn der Pabst noch kein Urtheil darüber gefällt hätte. Wird dann das Endurtheil hier gefällt, so hat es eine solche Kraft, daß es unumstößlich bleibt, und die entschiedene Sache gar nicht mehr untersucht werden kann.

Der Bischof von Konstantinopel Flavian verdammte den Eutyches. Der Pabst Leo hieß diesen Urtheilsspruch gut, und verdammte gleichfalls die Ketzerei des Eutyches (a). Was für eine Wirkung hatte aber dieses? Keine andere, als daß Eutyches sich auf den Urtheilspruch eines Konziliums berief, welches ihm sowohl der Pabst, als der Kaiser bewilligte (b). Sollte aber wohl der Pabst, der den Kaiser selbst um die Haltung dieses allgemeinen Konziliums ersuchte, so leicht seine Bewilligung dazu gegeben haben, weil da sein Brief an den Flavian sollte untersucht, und, das in selben enthaltene Urtheil, wenn es für nothwendig

(a) Epist. ad Flauianum beim Harduini Concil.. Tom. II. col. 290.

(b) Man sehe Leonis Epist. olim XXV. nunc. XL. cap. 3.

wendig befunden würde, reformirt werden? Würden denn auch dieses die päbstlichen Gesandten, welche im Konzilium zu Karthago gegenwärtig waren, gelitten haben? Ja würden sich dieses die versammelten Väter unterstanden haben, wenn es nicht damals eine allgemein angenommene Meinung gewesen wäre, daß das höchste Tribunal der Kirche nicht der Pabst, sondern die allgemein versammelte Kirche sei, wo auch das Urtheil eines Pabstes kann untersucht und reformiret werden.

Der Kaiser Justinian berief im Jahr 553 die ganze Kirche wegen der Streitsache der drei Kapiteln nach Konstantinopel zusammen. Dieser Synod wurde einigemal getrennt, weil sich der Pabst Vigilius weigerte, bei demselben zu erscheinen, obschon er damals gegenwärtig war. Die Väter fodern ihn mehrmal auf, daß er diese Streitsache mit den übrigen Bischöfen untersuchen möge. Er konnte aber hiezu nicht beredet werden. Der Pabst schickte hierauf seine Verordnung an den Kaiser Justinian, in der er seine Meinung über die drei Kapitel weitläuftig erklärte, sie mit Beweisen belegte und vertheidigte, und dann beschloß, daß keinem, welcher die heil. Weihen empfangen hätte, und in geistlichen Würden stünde, erlaubt sein solle, etwas, welches dieser Verordnung wegen den drei

Kapiteln entgegen wäre, zu schreiben, vorzubringen, aufzusetzen und zu lehren, oder noch einige Zweifel, nach dieser gegenwärtigen Entscheidung, darüber aufzuwerfen (a). Demohngeachtet verdammte nachmals diese Kirchenversammlung die drei Kapitel, und endlich unterschrieb doch auch der Pabst dieses Verdammungsurtheil. Wenn nun Vigilius, und die Bischöfe vom Okzident, welche seine Parthie hielten, geglaubt hätten, die Regierungsform der Kirche wäre eine monarchische, und also der Pabst über alle Entscheidungen der Konzilien erhoben, würden sie sich nicht mit allem Rechte gegen dieses Urtheil gesetzt, und dagegen eingewendet haben, daß dieser fünfte Synod die Macht über diese vom Pabste schon geschlichte Streitsache nochmals zu urtheilen nur usurpire, daß es Verwegenheit von ihm sei, die Verdammung über diese drei Kapitel gegen die offenbare Willensmeinung des Pabstes, die er in seiner obgedachten Verordnung erklärt hatte, und der er Folge leisten mußte, weil seine Gewalt der päbstlichen untergeordnet, und nur von daher entlehnt wäre, zu fällen? Doch keinem fiel es ein, so was gegen die gemachte Entscheidung der Kirche einzuwenden. — Ich übergehe noch mehrere Fakta anzuführen, wodurch sich meine Behauptung, die ich schon mit hinlänglichen Gründen unterstützet

(a) Harduin. Tom. III. Col. 46.

stützet habe, immer mehr bestättigte. Man sieht aus dem schon Angeführten hinlänglich, wenn man nur sehen will, daß es in den ersten Zeiten der Kirche niemand eingefallen, eine Kirchenmonarchie zu behaupten, und den Pabst als den Kirchenmonarchen anzusehen. Erst die falschen Dekretalen des Isidors veranlaßten diese abentheuerliche Meinung. Aber es gab dennoch immer redliche Männer, die sich gegen dieselbe setzten. Sie blieb also immer im Streite. Deswegen wurde sie auch dem Konzilium von Trient zur Entscheidung mehrmal vorgelegt; allein man muß es, wie Febronius sagt (a), als eine besondere Wirkung der göttlichen Vorsehung und Weisheit, wie auch des Beistandes Christi, der seine Kirche nie verläßt, sondern allezeit derselben innerliche und äußerliche Hilfe verschaft, ansehen, daß er diese Sache nicht nach der Meinung der römischen Kurie, und nach den Wünschen der ultramontanischen Bischöfe in dieser allgemeinen Kirchenversammlung entschieden wurde. Ich will im folgenden §graph zeigen, wie man sich Mühe gab, diese Entscheidung zu bewirken, wie man aber auch endlich alle Mühe vergeblich angewendet hatte.

(a) de statu Ecclesiae. Cap. I. §. VIII.

§. XXIII.

Natalis Alexander erzählt uns sehr umständlich (a), welche Verhandlungen in dem Konzilium zu Trient zehn Monate lang wegen dieser Entscheidung gepflogen wurden. Es wird mir erlaubt sein, das Merkwürdigste davon auszuheben. Schon war der achte Kanon von dem Ansehen des römischen Bischofs aufgesetzt, und zwar mit folgenden Ausdrücken: „Derjenige „sei verflucht, welcher sagen wird, der „heil. Petrus sei nicht der erste unter den „Aposteln und sein Stellvertreter auf Er„den, oder es sei nicht nothwendig, daß „in der Kirche ein Bischof der Nachfol„ger des Petrus, und ihm gleich in dem „Ansehen der Regierung sei, und seine „rechtmäßige Nachfolger auf dem höchsten „Stuhle hätten bis auf unsere Zeiten nicht „das Vorzugsrecht in der Kirche, weder „wären sie auch die Väter, Hirten und „Lehrer aller Christen gewesen, weder „hätte auch unser Herr Jesus Christus „ihnen die völlige Macht, die allgemeine „Kirche zu weiden, zu regieren und zu „beherrschen gegeben." Allein man machte deswegen große Bewegungen. Die französischen Bischöfe und Theologen wollten nicht zugeben, daß die letztern Worte beibe-

(a) Histor. Eccles. Secul. XVI. Dissert. 12. Art. 13.

behalten wurden, womit man anzeigte, daß der römische Pabst von Christus die Gewalt empfangen habe, die allgemeine Kirche zu weiden, zu regieren und zu beherrschen. Besonders setzte sich der Kardinal von Lothringen dagegen, und bezeugte, daß er sie nicht annehmen könne, ohne dadurch eine Gährung im Reiche zu veranlassen, und sich der Verlust seiner Ehre, und der Gefahr der Verdammung auszusetzen. Er setzte in der Vorschrift, an seinem Sekretär Britoni, was er dem Pabste und dem Kardinal Borromäo in seinem Namen sagen sollte, hinzu: Er wäre bereit, für das Ansehen des apostolischen Stuhles, wenn es den Rechten der Wahrheit und der Gewissenspflichten unbeschadet geschehen könnte, sein Blut zu vergießen, welche er allzeit dem Ansehen der Kirche unterwerfen werde. Andern, die den obigen Kanon, wie er da steht, zu Rom vertheidigten, ließ er triftige Antworten ertheilen (a). Am nämlichen

(a) Major est orbis vrbe, hieß es im obgedachten Schreiben, praeterea meliorem et perfectiorem orbem et habitationem inquirimus, et per misericordiam Dei exspectamus. Parum laudem profuerint, qui verbum vnum aut alterum ad gloriam et autoritatem sedis apostolicae adiecerint, quae non ab hominibus pendet, sed a Deo fundata est supra firmam petram, et interim nobilissimum regnum,

Orte schreibt dieser standhafte Kardinal, er sei ein Franzos und bekenne sich zur Lehre der pariser hohen Schule, welche immer das Ansehen des Konziliums über den Pabst behaupte, der vorgetragene Satz habe nur den Abfall derjenigen, die ihn hörten, und die Trennung und Verwüstung des Reichs zum Endzwecke. Es wäre unsinnig, wenn man sich überreden wollte, es würde auch nur ein einziger Bischof der französischen Kirche denselben annehmen; die Gesandten des allerchristlichsten Königs werden dagegen sich verwenden und förmliche Protestazion einlegen. Dies würde der Anfang zu einem Schisma werden: man würde von beiden Seiten Schriften wechseln, und endlich so sogar das Ansehen des römischen Stuhles in Zweifel ziehen. Der Kardinal Borromäo schrieb hierauf im Namen des Pabstes an die päbstlichen Gesanden

aut etiam regna ab obedièntia alienaverint. Ego plus existimo, reipsa prodesse sedi apostolicae, si in fide et obedientia regnum galliae perseueret; quam si duo uerba meo sensu adtulerim, et eas disputationes excitauerim, quae ad subuersionem tantummodo nunc prosunt. Ego neminem volo judicare: sed qui me judicat, Dominus est, et me etiam suus Vicarius Dominus meus Beatissimus Pàpa judicet, pro cujus semper authoritate tuenda mortem non detrectabo.

ihre Gerichtsbarkeit Kraft eines göttlichen Rechtes und ihres bischöflichen Karakters ausübten, und man behauptete weiter, daß sie dasjenige, was sie von ihren verlohrenen Rechten mit aller Mühe wieder erworben hatten, nur als Delegaten des Pabstes, nicht aber als ein ihnen eigenthümliches Recht erlangt hätten. Daher hat Thuan recht, wenn er schreibt: daß die bischöfliche Macht durch das Konzilium von Trient nicht allein keinen Zuwachs erhalten, sondern auch noch viel verlohren habe; da jene Macht, die ihnen eigentlich zugehört, und durch die göttliche Verordnung ist zugetheilt worden, ihnen, als Delegaten des apostolischen Stuhles, ertheilt wird. Man sagt, daß auch der König von Spanien, Philipp der Zweite, bei dieser Gelegenheit gesagt habe, daß die Prälaten, welche als Bischöfe nach Trient gegangen, als Pfarrer von daher zurückgekommen wären. Allein ungeachtet aller dieser Intriguen gab doch das Konzilium zu Trient die Superiorität seiner Macht und Gewalt über jene des Pabstes bei verschiedenen Gelegenheiten hinlänglich an den Tag und übte dieselbe wirklich aus. Alle Dekreten und Kanonen ließ es in seinem Namen ergehen. Obschon Paul III seinen Gesanden die Vollmacht ertheilte, das Konzilium, wenn es die Noth erforderte, anderst wohin zu verlegen, so geschah

doch die wirkliche Versetzung desselben nach Bologna auf sein eigenes Ansehen. Es vernichtete die sogenannten apostolischen Mandate, und mental Reservazionen. Es schafte die Koadjutorien derjenigen Benefizien ab, welche geringer als die Bisthümer und Abteien waren. Es machte verschiedene Verordnungen, das Amt und die Verbindlichkeiten der Kardinäle betreffend, sogar in Rücksicht des Pabstes. Es giebt an verschiedenen Orten zu verstehen, daß der Pabst einige Vollmachten, die er wirklich ausübt, von der Kirche empfangen habe. Hieher gehört das Recht, Ehehindernisse, welche die Ehe ungültig machen, zu setzen, und in denselben zu dispensiren. Es überläßt auch weiter dem Pabste das Recht, einer Nation, wenn sich dringende Ursachen vorfinden würden, den Gebrauch des Kelchs zu erlauben. Doch ich übergehe noch mehreres hievon zu reden, weil sich die Gelegenheit dazu noch einmal darbieten wird, wenn ich von dem Ansehen der Konzilien handeln werde. Auch aus diesem kann man die richtige Folgerung machen, daß das Konzilium von Trient auch nicht einmal stillschweigend eine unumschränkte Gewalt des Pabstes anerkannt habe. Johann Peter Gibert (a) setzt dieses sehr schön

aus:

(a) Man sehe sein Corp. Jur. can. T. I. pag. 158.

den, besonders an den Kardinal von Mantua zurück, daß, wenn sich dabei eine Schwierigkeit, welche, ohne Spaltung zu befürchten, nicht könnte gehoben werden, vorfinden sollte, dem päbstlichen Willen genug gethan würde, wenn weder über seine Gewalt, noch über die Gewalt der Bischöfe eine Entscheidung erfolge, und nur solche Entscheidungen bekannt gemacht würden, in welche die Väter einstimmig ihre Einwilligung gegeben hätten. Endlich könnten die Vorsteher des Konziliums, wenn nur dem Ansehen des Pabstes nicht zu nahe getreten würde, alles dasjenige unternehmen, was sie glaubten, daß es dem Dienste Gottes und dem Interesse der Kirche vortheilhaft wäre. Auf diese Art blieb dann diese Frage unentschieden, und der obgedachte Kanon von dem Ansehen des Pabstes wurde unterdrückt. Der berühmte und gelehrte Febronius sagt (a) noch Mehrerers von der Geschichte der Verhandlungen über diese Frage, bringt auch die Gründe, mit denen beide Theile ihre Meinungen unterstützten, bei, und sagt endlich zum Schluße, daß sich die päbstlichen Gesanden beim Konzilium zu Trient alle mögliche Mühe gegeben hatten, daß die unumschränkte Monarchie des römischen Pabstes mit

(a) Siehe die oben angeführte Stelle Nro. I. und die folgenden.

ausdrücklichen Worten erklärt würde; weil sich aber die Spanier und Franzosen zu sehr dagegen gesetzt hätten, so hätte ihnen dieses neuen Muth und Gelegenheit gegeben, dahin sich zu verwenden, daß, was sie nicht ohne alle auswärtige Bischöfe und auch einige Italiener gröblich zu beleidigen, ausdrücklich hätten erschleichen können, wenigstens auf eine verstohlene Art erschleichen mögten. Den disseits der Alpen gelegenen Bischöfen gieng nichts mehr zu Herzen, als Mittel zu ergreifen, wie sie das unrechtmäßige Joch von sich werfen, und sich von den Ketten der unverdienten Knechtschaft, welche ihnen durch die falschen Dekretalen, und die darauf sich gründende usurpirte monarchische Macht des römischen Bischofes waren angelegt worden, befreien könnten; allein ihre Anzahl war zu geringe und der römische Hof wußte es so einzuleiten, daß er ihnen eine größere Anzahl von Italienern entgegen setzen konnte, die dieser Knechtschaft schon von langer Zeit her gewohnt, den Gedanken für eine Sünde gegen die Religion hielten, sich derselben zu entledigen. Daher wurden zwar einige Rechte, weil die Franzosen und Spanier bei jeder Gelegenheit darauf drangen, den Bischöfen wieder eingeräumt; allein man gab es ihnen von Seiten der Römer, und deren, die diesen schmeichelten erstens niemals zu, daß sie

darinnen, daß in einem zusammengesetzten Staate nicht jede einzelne Regenten für sich allein auch schon vermöge ihres Ursprungs für das Wohl aller übrigen Völker sorgen müssen, sondern, daß ihre Sorge sich nur allein auf ein gewisses bestimmtes Volk erstrecke, daß aber die Bischöfe im Gegentheile, Kraft ihrer ursprünglichen Einsetzung, die Obsorge für die ganze Kirche unzertheilt haben, und daß es nur eine menschliche Anordnung sei, um eine gewisse Ordnung zu erhalten, daß den Bischöfen ein gewisser Distrikt angewiesen ist, auf den sich ihre bischöflichen Gerechtsame erstrecken.

Noch weniger kann die Meinung derjenigen geduldet werden, welche die Kirche für ein System von Staaten halten. Unter andern Unterscheidungszeichen, wodurch man die kirchliche Regierungsform ganz verschieden von einem solchen Systeme erkennt, ist der einzige Grund schon hinreichend diese Meinung verwerflich zu machen, weil in diesem Falle jeder Bischof seinen besondern Kirchsprengel mit einer unabhängigen Gewalt, und ohne Unterordnung in Rücksicht auf die ganze Kirche regieren müßte. Fürwahr, wenn man dieses behaupten wollte, so würde man einen Satz behaupten, der dem klaren Sinne der

Schrift und der Erblehre geradezu entgegen wäre. Zudem kömmt noch diese Betrachtung, daß die einzelne Staaten, welche in einem Systeme vereiniget sind, einen Staat ausmachen, da hingegen die besondern Kirchen nur Theile der nämlichen allgemeinen Kirche sind, aus welchen dieselbe, als wie ein Ganzes aus seinen Theilen, besteht.

§. XXV.

Keine also von den verschiedenen Regierungsformen, die man bei weltlichen Staaten antrift, ist die kirchliche. Und doch wissen wir, daß der ganze Körper der Kirche regieret wird, daß er also auch eine gewisse Regierungsform haben müsse. Allein, wir wissen auch, daß er nur ein mystischer Körper ist, und dieses allein schon hätte uns überführen können, daß er nach einer ganz eigenen, von den weltlichen Regierungsarten ganz verschiedenen Form regiert werde. Sie besteht darinn, daß die geistliche Gewalt, welche in dem Petrus, als dem Ursprunge und dem Vorbilde der Einigkeit eingesetzt wurde, und Christus auch den übrigen Aposteln übertragen hat, daß sie selbe Statt seiner ausüben sollen, den Bischöfen, welche an die Stellen der

Apo=

auseinander, und Febronius führet am Ende der obberührten Stelle seine Worte an, die auf die vorgelegte Materie recht passend sind. Ich aber hoffe, Beweise genug geliefert zu haben, welche uns überzeugen können, daß dem Pabste die Vorrechte eines Monarchen nicht gehören, und daß die kirchliche Regierungsform keine monarchische sei (a). Ich will nun noch untersuchen, ob sie den Namen einer vermischten Regierungsform verdiene, ob die Kirche ein zusammengesetzter Staat sei, oder ein System von Staaten ausmache, oder wie man sie sonst nennen müsse.

§. XXIV.

Wenn man den Begriff, den ich oben von der vermischten Regierungsform sich

(a) Ich übergehe hier die Widerlegung der Beweise, die man für die römische Monarchie von den verschiedenen Vergleichungen der Kirche mit einem Schiffe, wohlgeordneten Kriegsheere, Hause 2c., welche sich im Evangelium befinden, herleitet. Wer Lust hat, sich damit aufzuhalten, schlage Pehem Praelect. in Jus ecclesiast. vniuers. Part. I. Cap. IX. §. 172. und Rautenstrauch Institut. Jur. ecclesiast. German. accommodatae Sect. I. Cap. VI. §. LXXXIV; woraus Pehem geschöpft hat, nach.

recht lebhaft vorstellt, und dann betrachtet, daß bei derselben die Haupttheile der obersten Gewalt eine solche Vertheilung haben, daß mehrere Personen sowohl moralische als Individuen die ihnen zugehörigen Rechte mit einem solchen Vorrechte des Eigenthumes haben, daß sie in der Ausübung derselben von nimanden abhangen; daß hingegen die Bischöfe und unter denselben besonders der römische, den Gebrauch der Kirchengewalt jeder insbesondere ganz erhalten, damit jeder für das Wohl der ganzen Kirche hafte, so wie alle zusammen, wie ich dieses schon oben bewiesen habe, so wird man auch die kirchliche Regierungsform nicht für eine vermischte ansehen.

Die Kirche ist aber auch kein zusammengesetzter Staat, obschon man sie beim ersten Anblicke ihrer Verfassung dafür halten sollte. Es ist wahr, in einem zusammengesetzten Staate beherrscht jeder einzelne Regent, so wie in der Kirche jeder Bischof, das ihm untergebene Volk vermöge des ihnen eigenthümlich zukommenden Rechtes, doch mit einer untergeordneten Gewalt in Rücksicht auf alle Völker, und einiger Maaßen auch auf den obersten Regenten. Allein hier liegt der wesentliche Unterschied

da=

Apostel gekommen sind, und welche in einem Körper vereiniget sind, und eine moralische Person oder Kollegium ausmachen, ursprünglich (radicaliter) und Vorzugsweise zukomme, daß dieselbe von jedem Bischofe insbesondere allein, auch über die ganze Kirche, könne ausgeübt werden, in der That aber nur in dem jedem besonders angewiesenen Sprengel ausgeübt wird, und daß endlich derjenige unter denselben, welcher die Kirche, als den Primat erkennt, diese Gewalt auf eine vorzügliche Art auszuüben habe, in so weit er nämlich dadurch die Erhaltung der Einigkeit bei diesem ansehnlichen geistlichen Körper der Kirche erzielen kann. „Aristoteles entferne sich also von der Kirche, sagte hiebey der gelehrte Pehem (a), den ich schon durch den einzigen Ausspruch Christi: **Wie mich der Vater geschickt hat, so schicke auch ich euch**, von derselben hätte verjagen können; allein wegen der Nazion der Scholastiker mußte ich weitläuftiger sein." Und ich setze hinzu, nur die übertriebene überall allzu sichtbare Herrschsucht der Kurialisten, die niederträchtige Schmeichelsucht derjenigen, so sich durch Vertheidigung kurialistischer Grundsätze, bei der Kurie beliebt zu machen suchen, und endlich die eben so exotischen Behauptungen mancher Neulinge,

die

(a) Am angeführten Orte §. 176.

die nie den Mittelweg, welcher der Weg der Wahrheit ist, halten können, sondern von einem Extrem zum andern ausschweifen, haben mich veranlasset, die Wesenheit der kirchlichen Regierungsform weitläuftiger zu erklären, und dadurch, daß ich diese Materie vorausgesetzt habe, hoffe ich, mich in den Stand gesetzt zu haben, mehrere Betrachtungen über das neueste Kirchenrecht systematisch zu ordnen, und alle jene reine Grundsätze, auf welche ich meine Behauptungen bauen werde, vorausschicken zu können, wodurch ich in der Ausführung meines Themas weniger Schwierigkeiten finden werde.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schalk, Carl Sigmund Ludwig,

Uiber die kirchliche Regierungsform, bei den Katholiken

Frankfurt [u.a.] 1789

Bamberg, Staatsbibliothek -- J.e.o.176
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11705474-1
VD18 10646590-003